

# Teilrevision Ortsplanung

Planungsbericht nach Art. 47 RPV

Gemeinde Horw

Stand für Vorprüfung und öffentliche Mitwirkung



## **Bearbeitung**

Barbara Gloor

dipl. Ing. FH in Raumplanung FSU,  
MAS FHNW in Business- und Prozess-Management

Giovanni Di Carlo

MSc ETH in Raumentwicklung und Infrastruktursysteme

Franziska Stocker

BSc FHO in Landschaftsarchitektur

Peter Theiler

Dipl.-Ing. (FH) Landespflege

Metron Raumentwicklung AG

Stahlrain 2  
Postfach  
5201 Brugg  
T 056 460 91 11  
info@metron.ch  
www.metron.ch

## **Begleitung**

Projektsteuerung

Thomas Zemp, Gemeinderat und Vorsitz Projektsteuerung  
Ruedi Burkard, Gemeindepräsident und Stv. Vorsitz Projektsteuerung  
Isabelle Kalt Scholl, Präsidentin Ortsplanungskommission  
Markus Bachmann, Leiter Hochbau  
Lukas Schnider, Sachbearbeiter Hochbau

Ortsplanungskommission (OPK)

Isabelle Kalt Scholl, Präsidentin OPK, Vertreterin CVP  
Patrick Müller, Vertreter SVP  
Dominik Müller  
Lisa Kalbermatten  
Gregor Schoch, Vertreter FDP  
Jörg Stalder, Vertreter L20  
Sibylle Theiler Rindlisbacher

Naturschutzverordnung

Gwen Bessire, Beauftragte Natur- und Umweltschutz

## **Auftraggeber**

Gemeinde Horw, Gemeindehausplatz 1, 6048 Horw

Titelbild: Luftbild mit Talboden und Pilatus

# Inhaltsverzeichnis

	<b>Zusammenfassung</b>	<b>4</b>
<b>1</b>	<b>Einleitung</b>	<b>6</b>
1.1	Ausgangslage	6
1.2	Zielsetzungen	6
1.3	Projektorganisation und Prozess	7
1.4	Bestandteile der Teilrevision	7
<b>2</b>	<b>Rahmenbedingungen</b>	<b>8</b>
2.1	Übergeordnete Rahmenbedingungen	8
2.2	Bauzonen und Nutzungsreserven	8
2.3	Interkantonale Vereinbarung Harmonisierung Baubegriffe (IVHB)	9
2.4	Gewässerraum	9
2.5	Verkehrszone	9
2.6	Sonderbauzone Tourismus	9
<b>3</b>	<b>Erläuterung der Änderungen</b>	<b>10</b>
3.1	Umsetzung IVHB	10
3.2	Gestaltungs- und Bebauungspläne	18
3.3	Klimaanpassung	20
3.4	Sicherung und Aufwertung von Freiräumen	21
3.5	Siedlungsentwicklung nach innen	23
3.6	Umzonungen	25
3.7	Ausgleich von Planungsvorteilen	27
3.8	Gewässerraum	28
3.9	Verkehrszone	33
3.10	Naturschutzverordnung	33
3.11	Aussichtsschutzreglement	33
3.12	Bau- und Zonenreglement	34
<b>4</b>	<b>Fazit</b>	<b>38</b>
<b>5</b>	<b>Verfahren</b>	<b>39</b>
5.1	Mitwirkung	39
5.2	Kantonale Vorprüfung	39
5.3	Öffentlich Auflage	39
5.4	Beschluss und Genehmigung	39
	<b>Abbildungsverzeichnis</b>	<b>40</b>
	<b>Tabellenverzeichnis</b>	<b>40</b>
	<b>Abkürzungen / Glossar</b>	<b>41</b>
	<b>Anhang</b>	<b>42</b>
	Anhang 1: Realisierte Gebäudeflächen	42
<b>Beilage</b>		
	Räumliches Entwicklungskonzept 2040	

# Zusammenfassung

**Mit der Überführung des Räumlichen Entwicklungskonzepts 2040 in die Nutzungsplanung stärkt die Gemeinde Horw ihre Qualitäten als attraktive Wohn- und Arbeitsgemeinde. Ausserdem setzte die Gemeinde die übergeordneten Vorgaben von Kanton und Bund um.**

## **Der Erarbeitungsprozess**

Die Teilrevision der Ortsplanung erfolgt in zwei Phasen: In der ersten Phase erarbeitete die Ortsplanungskommission (OPK) unter engagierter Mitwirkung der Einwohnerinnen und Einwohner Horws innerhalb eines Jahres das Räumliche Entwicklungskonzept 2040 (REK). Der Gemeinderat verabschiedete das REK am 22. Oktober 2020, der Einwohnerrat nahm es am 4. Februar 2021 mehrheitlich zustimmend zur Kenntnis. Das REK diente in der zweiten Phase als strategische Grundlage für die Revision der Nutzungsplanung vom Frühling bis Herbst 2021.

## **Räumliches Entwicklungskonzept 2040**

Mit der Teilrevision der Ortsplanung setzt Horw die Ziele und Handlungsagenda des REK um. Dazu gehören insbesondere die quantitative Sicherung der Freiräume durch die Einführung der Grünflächenziffer und die Förderung einer hohen Freiraumqualität durch die Aufnahme neuer Bestimmungen. Mit der Aufhebung der Sondernutzungsplanungen im Zug der IVHB-Umsetzung werden bedeutende Spielplätze und Freizeitanlagen in die Grünzone umgezont und dadurch gesichert. In den Schlüsselgebieten wird eine qualitätsorientierte Innenentwicklung ermöglicht. Sie soll zu einer qualitätsorientierten Weiterentwicklung im Bestand führen. Die Kantonsstrasse wird als urbanes Rückgrat der Gemeindeentwicklung gestärkt, indem die gewerbliche Nutzung in weiteren Gebieten entlang der Strasse ermöglicht wird. Mit den Umzonungen in der Horwer Seebucht ist eine wesentliche Erweiterung der öffentlichen Freiräume vorgesehen.

## **Anpassung an die veränderten übergeordneten Rahmenbedingungen**

Das im Jahr 2014 revidierte Bundesgesetz über die Raumplanung verlangt den Stopp der Zersiedelung und einen haushälterischen Umgang mit der Ressource Boden. Der Kanton Luzern hat diese Vorgaben mit der Teilrevision des kantonalen Richtplans 2015 übernommen. Weiter bedingen die übergeordneten Vorgaben die Umsetzung der interkantonalen Vereinbarung über die Harmonisierung der Baubegriffe (IVHB) sowie die Ausscheidung der Gewässerräume und der Verkehrszone.

## **Umsetzung der IVHB**

Der Kanton Luzern ist dem Konkordat der IVHB beigetreten und hat das Planungs- und Baugesetz (PBG) auf den 1. Januar 2014 revidiert. Die Luzerner Gemeinden haben gemäss § 224 Abs. 1 PBG die neuen kantonalen Bestimmungen bis Ende 2023 in ihre Nutzungsplanung zu überführen, womit ein Systemwechsel der Definition von Baubegriffen und ihrer Messweise verbunden ist.

Mit der Teilrevision der Ortsplanung erfolgt die Anpassung der Nutzungsplanung an das revidierte PBG. Rechtskräftige Gestaltungs- und Bebauungspläne wurden auf ihre Kompatibilität mit dem neuen Recht überprüft und werden nach Möglichkeit aufgehoben. Dies nicht nur aufgrund der Rechtsordnung und Rechtsprechung, sondern auch weil sich aufgrund des IVHB-Systemwechsels die altrechtlichen Baubegriffe und Messweisen nicht in die neurechtlichen umwandeln lassen.

**Gewässerraum**

Im Rahmen der Ortsplanungsrevision erfolgt die gesetzlich geforderte Ausscheidung des Gewässerraums entlang der Horwer Bäche und des Seeufers. Durch die Gewässerräume wird der Raumbedarf der Gewässer gesichert. Ziel ist, ihre natürlichen Funktionen zu erhalten, den Schutz vor Hochwasser sowie die Gewässernutzung zu gewährleisten und die Gewässer als Erholungs- und Lebensraum zu erhalten. Mit der Teilrevision der Ortsplanung werden die bereits geltenden und wesentlich breiteren Gewässerräume gemäss Übergangsbestimmungen der Gewässerschutzverordnung abgelöst.

**Verkehrszone**

Das Datenmodell des Bundes sieht für Verkehrsflächen eine spezifische Verkehrszone vor. Der Kanton Luzern hat dazu im revidierten PBG, in Kraft seit dem 1. Januar 2014, neu die Verkehrszone eingeführt (§ 52 PBG). Diese Zone umfasst die Flächen für den Strassen-, Bahn- und Flugverkehr innerhalb der Bauzone. Ausserhalb der Bauzone werden die Flächen je nach Notwendigkeit der Verkehrsfläche zugewiesen.

**Aussichtsschutzreglement und Naturschutzverordnung**

Mit der Teilrevision der Ortsplanung wird das Aussichtsreglement (AR) aufgrund der veränderten Umstände revidiert. Aus dem AR werden zwei Aussichtspunkte entlassen, da sie nicht mehr den Anforderungen einer Unterschutzstellung genügen. Als Ersatz wird ein Aussichtspunkt auf dem Berg Sion neu aufgenommen.

Die Naturschutzverordnung (NV) wird derzeit überprüft und überarbeitet. Sie wird voraussichtlich im Sommer 2022 gemeinsam mit der Teilrevision der Nutzungsplanung und der Teilrevision des Aussichtsreglements öffentlich aufgelegt.

# 1 Einleitung

## 1.1 Ausgangslage

Im Jahr 2010 haben die Stimmberechtigten der Gemeinde Horw die letzte Gesamtrevision der Ortsplanung beschlossen. Seither wurden auf übergeordneter Stufe neue Vorgaben von Kanton und Bund erlassen, die in der kommunalen Nutzungsplanung zu übernehmen sind. Dazu gehören insbesondere die neuen Baubegriffe und Messweisen gemäss revidiertem Planungs- und Baugesetz (PBG), die Ausscheidung von Gewässerräumen und Verkehrszonen sowie die höhere Gewichtung der Siedlungsentwicklung nach innen. An die Ortsplanung haben sich zudem neue Bedürfnisse seitens Gemeindeverwaltung ergeben; die Zonenpläne A und B sowie das Bau- und Zonenreglement genügen den heutigen Ansprüchen stellen- bzw. ortsweise nicht mehr. Aufgrund veränderter Gegebenheiten werden auch die Naturschutzverordnung und das Aussichtsschutzreglement aktualisiert.

Als strategische Grundlage für die Teilrevision der Ortsplanung erarbeitete die Gemeinde Horw von 2019 bis 2020 ein Räumliches Entwicklungskonzept (REK) unter mehrmaligem Einbezug der Bevölkerung. Das REK zeigt die angestrebte räumliche Entwicklung bis ins Jahr 2040 auf und führt das Leitbild zur räumlichen Entwicklung (2005) und das Räumliche Gesamtkonzept (2007) weiter.

Mit einer Teilrevision der Ortsplanung werden nun die neuen übergeordneten Vorgaben, die angestrebte räumliche Entwicklung gemäss REK sowie die veränderten Bedürfnisse grundeigentümergebunden in die kommunale Nutzungsplanung übernommen.

## 1.2 Zielsetzungen

Die neuen übergeordneten Vorgaben betreffen

- die Umsetzung der Interkantonalen Vereinbarung über die **Harmonisierung der Baubegriffe** (IVHB) vom 22. September 2005 / 26. November 2010 (SRL 737) in Verbindung mit §§ 112a, 120, 122, 124, 125, 126, 130, 132, 139 PBG
- die Überprüfung der **Gestaltungs- und Bebauungspläne** im Zug der IVHB-Umsetzung
- die Umsetzung der Inhalte aus dem **Regelwerk Luzern Süd** (Stand: Genehmigung Kanton ausstehend)
- die Ausscheidung von **Gewässerräumen** gemäss revidiertem Gewässerschutzgesetz
- die Ausscheidung der **Verkehrszonen** und **Verkehrsflächen** gemäss verändertem Datenmodell des Bundes sowie § 52 PBG

Aus dem REK ergeben sich folgende Zielsetzungen:

- Quantitative Sicherung und qualitative Aufwertung der **Freiräume**
- Aufnahme von generellen, **qualitätssichernden Bestimmungen** zur Einpassung ins Orts- und Landschaftsbild
- Ermöglichung einer **qualitätsorientierten Innenentwicklung** in den definierten Schlüsselgebieten
- Transformation der **Horwer Seebucht** zu einem mehrheitlich öffentlichen Freiraum
- Aufnahme von Bestimmungen für eine **klimaangepasste Entwicklung**
- Förderung von **preisgünstigem Wohnraum**

### 1.3 Projektorganisation und Prozess

Die Teilrevision der Ortsplanung erfolgt in zwei Phasen. In der ersten Phase erarbeitete die Projektsteuerung (PS) das REK, wobei die Ortsplanungskommission (OPK) im Sinn einer Echogruppe die PS beriet. Die Bevölkerung wurde im Rahmen von drei Quartiergesprächen und der öffentlichen Mitwirkungsaufgabe einbezogen. Das REK wurde am 22. Oktober 2020 vom Gemeinderat verabschiedet und am 4. Februar 2021 vom Einwohnerrat zustimmend zur Kenntnis genommen.

In der zweiten Phase, der Teilrevision der Nutzungsplanung, diente das REK der PS und OPK als strategische Grundlage für die Revision der Planungsinstrumente.

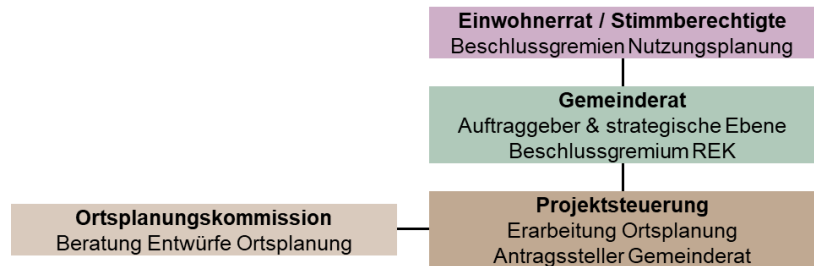


Abbildung 1: Organigramm

### 1.4 Bestandteile der Teilrevision

Die vorliegende Teilrevision der Ortsplanung umfasst folgende Bestandteile:

- |                            |   |
|----------------------------|---|
| Grundeigentümerverbindlich | <ul style="list-style-type: none"> <li>– Teilrevision Zonenplan A 2021 (Mst. 1:5'000)</li> <li>– Teilrevision Zonenplan B 2021 (Mst. 1:5'000)</li> <li>– Teilrevision Bau- und Zonenreglement</li> <li>– Teilrevision Aussichtsschutzreglement</li> <li>– Gewässerraumkarten Zentrum, Nord, West, Halbinsel (Mst. 1:2'000)</li> </ul> |
| Der Information dienend    | <ul style="list-style-type: none"> <li>– Planungsbericht nach Art. 47 RPV</li> <li>– Zonenplan A (inkl. Entwurf Teilrevision 2021)</li> <li>– Zonenplan B (inkl. Entwurf Teilrevision 2021)</li> <li>– Räumliches Entwicklungskonzept 2040</li> </ul>   |

## 2 Rahmenbedingungen

### 2.1 Übergeordnete Rahmenbedingungen

Dem REK (Beilage) sind die Aussagen zur bisherigen Gemeindeentwicklung und heutigen Siedlungsstruktur, zum Umfeld und zur Positionierung der Gemeinde, zu übergeordneten Vorgaben wie dem kantonalen Richtplan Luzern sowie zur Entwicklung der Bevölkerung und Beschäftigten zu entnehmen.

### 2.2 Bauzonen und Nutzungsreserven

Bauzonen sind gemäss Art. 15 Abs.1 RPG für den voraussichtlichen Bedarf von 15 Jahren festzulegen. Der rechtskräftige Zonenplan (total bebaute und unbebaute Bauzonen) der Gemeinde Horw weist gemäss Luzerner Bauzonen-Analysetool LUBAT eine ungefähre, rechnerische Bauzonenkapazität für total 16'950 Einwohnerinnen und Einwohner aus<sup>1</sup>.

Diese Kapazitäten decken die gemäss REK angestrebte Entwicklung ab, wonach bis ins Jahr 2040 ein moderates Wachstum der Wohnbevölkerung auf 16'500 bis 17'500 Einwohnerinnen und Einwohner als verträgliche Obergrenze verstanden wird. Auf Grund der bestehenden Bauzonenkapazitäten und der angestrebten Entwicklungsziele werden mit vorliegender Teilrevision der Ortsplanung keine Einzonungen vorgenommen. Die Anpassungen der Bauzone beschränken sich auf kleinflächige Arrondierungen von Baugrundstücken zur Optimierung der Bebaubarkeit.

Die Nutzungsreserven innerhalb der bestehenden Bauzonen wurden im REK überprüft und in den Schlüsselgebieten vertieft, die das grösste Potenzial für eine qualitätsorientierte Siedlungsentwicklung nach innen aufweisen. Die Änderungen in diesen Schlüsselgebieten (vgl. Kapitel 3.5) können gemäss LUBAT zu einer rein rechnerischen Erhöhung der Einwohnerkapazität des Zonenplans (total 18'800 Einwohnerinnen und Einwohner) führen. Dabei handelt es sich jedoch um eine erste, theoretische Abschätzung, die von einem Ausbaugrad von 100% ausgeht. Sie ist auch nur bedingt mit der geschätzten LUBAT-Einwohnerkapazität des rechtskräftigen Zonenplans zu vergleichen, da sich mit der IVHB-Umsetzung die Berechnungsweise ändert.

Zonentyp			Genehmigter Zonenplan (Tabelle T2)						Information		Zonenplanentwurf (Tabelle T3)					
Typ	CODE		überbaut		nicht überbaut		Gesamt		EWG [Ew]	EW IST - EWG [Ew]	überbaut		nicht überbaut		Gesamt	
			[ha]	[Ew]	[ha]	[Ew]	[ha]	[Ew]			[ha]	[Ew]	[ha]	[Ew]		
Wohnzonen	100	W	201.7	12'401	18.3	988	220.0	13'389	325	11'614	179.8	12'964	22.2	1'056	202.0	14'019
Zentrumszonen	200	W/A	22.3	2'860	1.3	232	23.6	3'092	147	2'195	22.8	3'724	1.9	276	24.8	4'000
Mischzonen	300	A/W	9.6	324	1.4	33	11.0	357	17	249	8.9	492	1.5	182	10.3	673
Arbeitszonen	400	A	3.9	3	0.4	-	4.3	3	-	3	0.8	3	0.3	-	1.1	3
Zone für öZ	600	öz	28.0	380	-	-	28.0	380	31	408	31.1	380	0.1	-	31.2	380
Zone für SpF	700	SpF	24.4	5	-	-	24.4	5	-	5	23.9	39	0.0	-	23.9	39
Grünzonen	800	Gr	11.7	-	-	-	11.7	-	-	-	12.9	-	0.0	-	13.0	-
Sonderbauzonen	1000	S	7.7	232	-	-	7.7	232	8	249	7.4	232	0.0	-	7.4	232
Verkehrszonen	1100	VZ	-	-	-	-	-	-	-	-	39.6	-	-	-	39.6	-
<b>Total</b>			<b>309.2</b>	<b>16'204</b>	<b>21.5</b>	<b>1'253</b>	<b>330.8</b>	<b>17'457</b>	<b>527</b>	<b>14'722</b>	<b>327.3</b>	<b>17'832</b>	<b>26.0</b>	<b>1'514</b>	<b>353.3</b>	<b>19'346</b>
Weiler	500	Weiler	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-
Deponie-/Abbau	900	De/Ab	-	-	-	-	6.5	-	-	-	-	-	-	-	6.6	-
Reservazonen	2220	R	-	-	-	-	9.9	-	-	-	-	-	-	-	9.6	-
Verkehrsflächen	2210	üG-A	-	-	-	-	788.4	-	-	-	-	-	-	-	762.8	-
weitere Zonen (Landwirtschaft-, Naturschutz-, Freihaltezonen, Wald, Zonen nach § 60PBG)							907.7	300	29	321					910.8	300
Korrektur aktuelle Einwohnerzahl aus (A)								(272)								(272)
Korrektur EWG (geschätzter Einwohnergleichwert (EWG) -> vgl. LUBAT Handbuch)								(556)	556	15'043						(556)
<b>Total Einwohnerkapazität ca. *)</b>							2'043.2	<b>16'950</b> (B)						2'043.2	<b>18'800</b>	
Wachstumspotenzial *)								2'750 (C)		<b>183</b> (E)					4'600	
Wachstumspotenzial in %								19% (D)		<b>1.2%</b> (F)					32%	

Abbildung 2: LUBAT-Tabelle

<sup>1</sup> Gegenüber dem LUBAT 2019 (Stand Räumliches Entwicklungskonzept 2040) geht der Kanton davon aus, dass die Zentrumszone Bahnhof nicht vollständig im nächsten Planungshorizont (15 Jahre) realisiert wird. Im LUBAT wurde ihr Realisierungsgrad daher reduziert, wodurch eine um 350 EinwohnerInnen reduzierte rechnerische Einwohnerkapazität des rechtskräftigen Zonenplans resultiert (Stand REK: Einwohnerkapazität 17'200 EinwohnerInnen).



### 2.3 Interkantonale Vereinbarung Harmonisierung Baubegriffe (IVHB)

Der Kanton Luzern ist dem Konkordat der interkantonalen Vereinbarung über die Harmonisierung der Baubegriffe (IVHB) beigetreten und hat das PBG auf den 1. Januar 2014 revidiert. Die Luzerner Gemeinden haben gemäss § 224 Abs. 1 PBG die neuen kantonalen Bestimmungen bis Ende 2023 in ihre Nutzungsplanung zu überführen, womit ein Systemwechsel der Definition von Baubegriffen und ihrer Messweise verbunden ist.

Im Zuge der IVHB-Umsetzung sind die rechtskräftigen Sondernutzungsplanungen auf ihre Kompatibilität mit dem neuen Recht zu überprüfen und bei Bedarf anzupassen oder aufzuheben. Dies nicht nur aufgrund der Rechtsordnung und Rechtsprechung, sondern auch weil sich aufgrund des IVHB-Systemwechsels die altrechtlichen Baubegriffe und Messweisen nicht in die neurechtlichen umwandeln lassen.

### 2.4 Gewässerraum

Im Rahmen der Ortsplanungsrevision erfolgt die gesetzlich geforderte Umsetzung des Gewässerraums gemäss übergeordneter Gesetzgebung. Der Planungsablauf und die Vorgehensweise entsprechen mehrheitlich der Vorgabe der kantonalen Arbeitshilfe «Gewässerraumfestlegung in der Nutzungsplanung» vom 22. Januar 2019. Der Gewässerraum wird in der Ortsplanung entsprechend der Arbeitshilfe ausgeschieden.

Die rechtliche Grundlage für die Gewässerraumfestlegung bilden das Gewässerschutzgesetz und die Gewässerschutzverordnung des Bundes. Der Kanton Luzern hat die Umsetzung in der kantonalen Gewässerschutzverordnung konkretisiert und die Zuständigkeiten geregelt. Wichtige Grundlagen für die Gewässerraumfestlegung sind:

#### Bund

- Gewässerschutzgesetz (GSchG) vom 24. Januar 1991
- Gewässerschutzverordnung (GSchV) vom 28. Oktober 1998

#### Kanton Luzern

- Kantonales Wasserbaugesetz (WBG) vom 17. Juni 2019
- Kantonale Gewässerschutzverordnung (KGSchV) vom 23. September 1997

### 2.5 Verkehrszone

Das Datenmodell des Bundes sieht für Verkehrsflächen eine spezifische Verkehrszone vor. Der Kanton Luzern hat dazu im revidierten Planungs- und Baugesetz (PBG), in Kraft seit dem 1. Januar 2014, neu die Verkehrszone eingeführt (§ 52 PBG). Diese Zone umfasst die Flächen für den Strassen-, Bahn- und Flugverkehr innerhalb der Bauzone.

In der Gemeinde Horw sind die Verkehrsflächen innerhalb der Bauzone heute dem Übrigen Gebiet A oder den angrenzenden Bauzonen zugewiesen. In der Teilrevision der Ortsplanung erfolgt ihre Zuweisung zur Verkehrszone anhand der kantonalen Richtlinie «Darstellung der Verkehrszonen (§ 52 PBG)».

### 2.6 Sonderbauzone Tourismus

Die Weiterentwicklung der Sonderbauzone Tourismus soll auf Grundlage des Planungsberichts Tourismusentwicklung vom 7. September 2017 ortsspezifisch erfolgen und wird nicht in der Teilrevision der Ortsplanung behandelt. Insbesondere im Gebiet Chrischona (Standort IMI International Management Institute) bestehen fortgeschrittene Planungen für eine Umzonung der Sonderbauzone, sodass die Erarbeitung eines Bebauungsplans und die Teilrevision der Nutzungsplanung in den nächsten Jahren überprüft werden können.

# 3 Erläuterung der Änderungen

## 3.1 Umsetzung IVHB

### 3.1.1 Zonenbezeichnung

Die IVHB-Umsetzung und das Wegfallen der zulässigen Geschosszahl sowie der Ausnutzungsziffer machen für die meisten Bauzonen eine neue Bezeichnung notwendig.

Alte Zonenbezeichnung	Neue Zonenbezeichnung
Zentrumszone Z 0.7	Zentrumszone Z1
Zentrumszone Z 0.9	Zentrumszone Z2
Zentrumszone Z 1.3	Zentrumszone Z3
Zweigeschossige Wohnzone in landschaftlich empfindlicher Lage W2 0.15	Wohnzone W2a
Zweigeschossige Wohnzone in landschaftlich empfindlicher Lage W2 0.25	Wohnzone W2b
Zweigeschossige Wohnzone W2 0.30	Wohnzone W2c
Zweigeschossige Wohnzone W2 0.35	Wohnzone W2d
Dreigeschossige Wohnzone W3 0.45	Wohnzone W3a
Dreigeschossige Wohnzone W3 0.55	Wohnzone W3b
Viergeschossige Wohnzone W4	Wohnzone W4

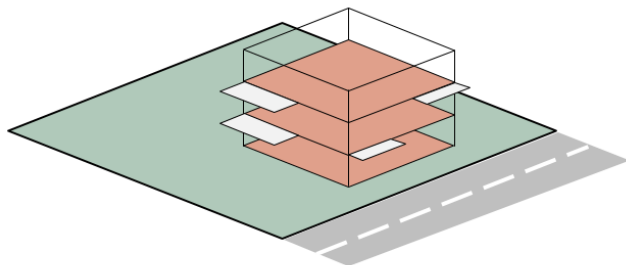
Tabelle 1: Neue Zonenbezeichnung



### 3.1.2 Überbauungsziffer

#### Ausgangslage

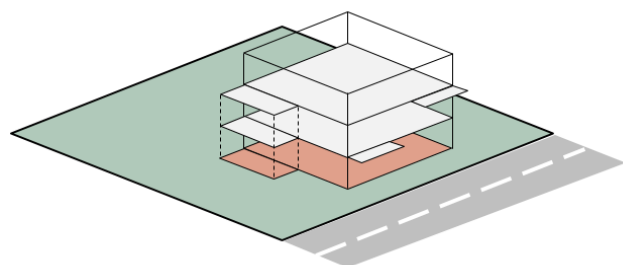
Die bisherige Ausnutzungsziffer (AZ) definierte das Verhältnis aller anrechenbaren Geschossflächen zur anrechenbaren Grundstücksfläche<sup>2</sup>. Sie legte dadurch fest, wie gross die Nutzfläche eines Grundstücks sein durfte und wurde durch die zulässige Anzahl an Vollgeschossen ergänzt. Mit der neuen Überbauungsziffer (ÜZ) und den neuen Höhenmassen wird nun festgelegt, welches Bauvolumen ein Grundstück haben darf. Die ÜZ bestimmt dabei unabhängig von der Anzahl an Geschossen das Verhältnis der überbaubaren Grundfläche zur anrechenbaren Grundstücksfläche («Gebäude-Fussabdruck»). Vor- und rückspringende Gebäudeteile (z.B. Balkone) werden je nach Dimensionierung der zulässigen Gebäudefläche angerechnet (§ 112a Abs. h und Abs. i PBG).

Bisher: Ausnutzungsziffer



-  anrechenbare Grundstücksfläche
-  zulässige anrechenbare Geschossfläche

Neu: Überbauungsziffer





-  anrechenbare Grundstücksfläche
-  zulässige anrechenbare Gebäudefläche

Abbildung 3: Systemwechsel AZ-ÜZ

<sup>2</sup> Als anrechenbare Grundstücksfläche gilt die Parzelle innerhalb der Bauzone abzüglich Waldflächen, Strassenflächen sowie Gewässer.

**Grundsatz**

Im revidierten BZR ist für die meisten Bauzonen jeweils eine ÜZ definiert, die den bisherigen Gebäudeflächen möglichst nahekommt. Auf eine Erhöhung der ÜZ über die bereits heute realisierten Gebäudeflächen hinaus wurde verzichtet, da im Rahmen der Teilrevision keine allgemeine und grossflächige Verdichtung über das gesamte Siedlungsgebiet hinweg angestrebt wird, sondern eine räumlich spezifische und qualitätsorientierte Innenentwicklung in den Schlüsselgebieten gemäss REK. Eine Erhöhung der ÜZ würde zudem dem Ziel der quantitativen Sicherung der Freiräume entgegenwirken.

**Anwendung in Horw**

Auf Basis der bereits realisierten Gebäude respektive Gebäudeflächen gemäss amtlicher Vermessung wurde für sämtliche Grundstücke die aktuell erreichte ÜZ berechnet (vgl. Anhang 1).

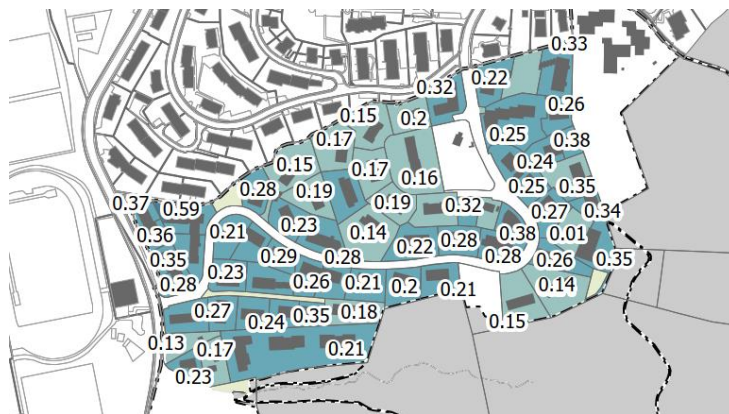


Abbildung 4: Realisierte Gebäudeflächen im Quartier Biregg

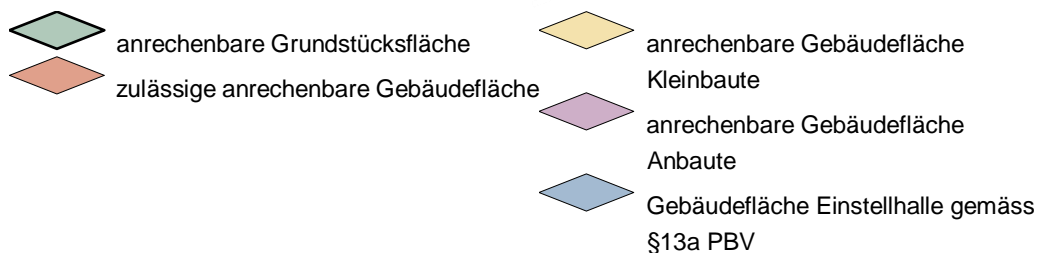
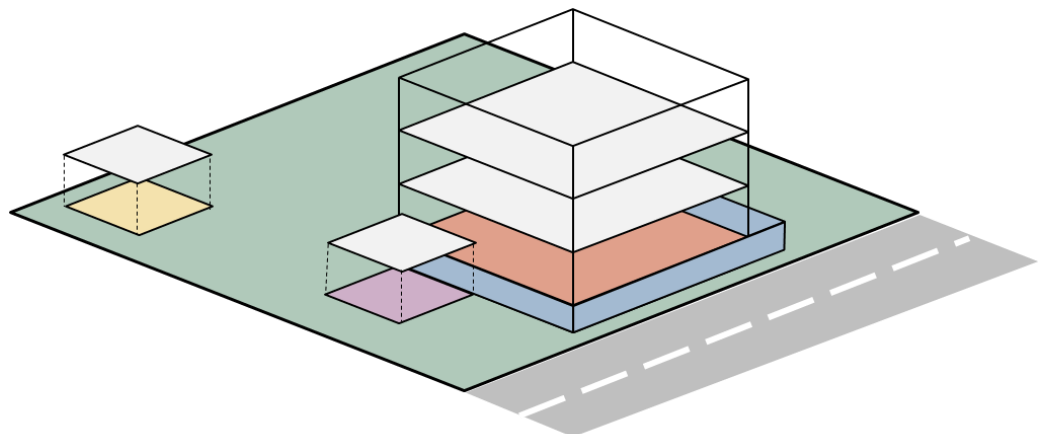
Die Festlegung der zulässigen ÜZ erfolgt anhand des 80%-Quantils: Dieser Wert bildet 80 % des heutigen Bestandes ab und ist ein bewährter erster Richtwert. Die so ermittelten Werte wurden darüber hinaus für jede Bauzone anhand von mehreren Baugesuchen überprüft, die in den letzten Jahren eingereicht worden sind und die zulässigen Ausnutzungsziffern möglichst ausschöpfen.

Zone	Maximale Überbauungsziffer
Zentrumszone Z1	0.36
Zentrumszone Z2	0.36
Zentrumszone Z3	0.54
Wohnzone W2a	0.13
Wohnzone W2b	0.18
Wohnzone W2c	0.23
Wohnzone W2d	0.27
Wohnzone W3a	0.27
Wohnzone W3b	0.32
Wohnzone W4	0.32
Arbeits- und Wohnzone	0.45
Arbeitszone	0.45
Wohn- und Arbeitszone	0.37

Abbildung 5: ÜZ für Hauptbauten

Es gilt zu berücksichtigen, dass die festgelegte ÜZ für Hauptbauten gilt. Darüber hinaus gelten folgende Ergänzungen:

- Mit der IVHB-Umsetzung ändert sich die Berechnungsweise der anrechenbaren Grundstücksfläche. Fahrbahn- und Trottoirflächen wurden bisher gemäss § A1-12 PBV Abs. 3 der Grundstücksfläche angerechnet, wenn sie beispielsweise in einem Strassenprojekt oder -plan vorgesehen waren und nicht 10% der vermessenen Grundstücksfläche überstiegen. Dies galt auch für Flächen, die für den genannten Zweck abgetreten bzw. abparzellierte wurden. Da diese Regelung im Zuge der IVHB-Umsetzung entfällt, wurde mit Art. 4 Abs. 2 BZR eine kompensierende Bestimmung aufgenommen.
- § 14 PBV gewährt einen Zuschlag von 5 % auf die ÜZ, falls bei Um- und Neubauten die Zielwerte zum Heizwärmebedarf gemäss SN 520 380/1 oder die aufgeführten Minergie-Zertifizierungen erreicht werden.
- Für Einstellhallen wird die ÜZ gemäss § 13a PBV automatisch von Gesetzes wegen ausgeglichen, d.h. zusätzlich zur festgelegten ÜZ, sofern die Einstellhalle eine Gesamthöhe von max. 3.5 m aufweist und ihre Mantelflächen höchstens zur Hälfte über dem Terrain hinausragen.
- Für Klein- und Anbauten gilt eine separate ÜZ von 0.07 in den Wohnzonen und von 0.10 in den Misch- und Arbeitszonen. Ihre summierte Fläche darf pro Grundstück maximal 100 m<sup>2</sup> betragen. Klein- und Anbauten sind Gebäude mit einer max. Gesamthöhe von 4.5 m und einer anrechenbaren Gebäudefläche von max. 50 m<sup>2</sup>, die nur Nebennutzflächen enthalten (beispielsweise Garage oder Gerätehaus). Kleinbauten sind freistehend, während Anbauten mit einem anderen Gebäude zusammengebaut sind (vgl. § 112a Abs. c und d PBG).



In den folgenden Bauzonen werden keine ÜZ und auch keine Höhenmasse festgelegt:

- Zentrumszone Bahnhof
- Kernzone Winkel und Dorf
- Sonderbauzone Tourismus
- Zone für öffentliche Zwecke
- Zone für Sport- und Freizeitanlagen
- Grünzone

Der Grund liegt in der grossen Spannweite an unterschiedlichen Bauprojekten, denen die aufgeführten Zonen genügen müssen (z.B. Sportplatz, Werkhof, Schulen, Hotel). Um die notwendige Flexibilität zu ermöglichen, erfolgt die Festlegung der konkreten Nutzungen und Baumasse projektbezogen sowie ortsspezifisch. Dabei sind, neben den restlichen Bestimmungen des BZR, insbesondere die Zonenbestimmungen und Zweckbestimmungen der einzelnen Bauzonen zu berücksichtigen. In den Kernzonen Winkel und Dorf sowie in der Zentrumszone Bahnhof sind die Nutzungen und Baumasse in den entsprechenden Bebauungsplänen festgelegt. Auch für die Grundstücke innerhalb der Sonderbauzone Tourismus wird die Bebauungsplanpflicht beibehalten.

### Balkone, Terrassen und Loggien

Vorspringende Gebäudeteile wie beispielsweise Balkone werden der zulässigen Gebäudfläche bzw. der ÜZ angerechnet, wenn sie mehr als 1.5 m über die Fassadenflucht hinausragen oder einen Drittel des zugehörigen Fassadenabschnitts überschreiten. Diese Messweise ist übergeordnet geregelt (§ 112a Abs. h PBG).

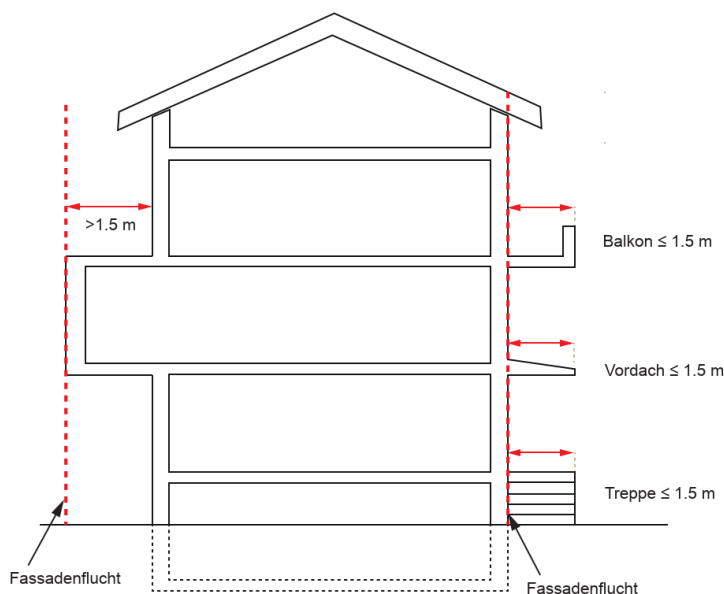


Abbildung 6: Vorspringende Gebäudeteile gemäss § 112a Abs. h PBG

Bei maximaler baulicher Ausnützung kann diese Regelung zu kleinflächigen und schmalen Balkonen führen. Während der Erarbeitung des REK hat sich jedoch gezeigt, dass Aussenflächen seitens Bevölkerung hoch gewichtet werden und insbesondere im Talboden zu sichern sind. Daher wurde das BZR mit dem neuen Artikel 40b ergänzt, wonach bei Mehrfamilienhäusern mind. 10 % der realisierten Hauptnutzfläche als Balkone, Loggien oder Terrassen vorzusehen sind. Das Angebot ist für jede Wohnung angemessen sicherzustellen und kann auch gemeinschaftlich genutzte Flächen umfassen.

### 3.1.3 Höhenmasse

#### Ausgangslage

Das PBG legt die möglichen Höhenmasse (Gesamthöhe, Fassadenhöhe, Kniestockhöhe, lichte Höhe) und ihre Messweise abschliessend fest. Die konkrete Anwendung bzw. der Verzicht auf die Formulierung einzelner Höhenmasse liegen im Ermessen der Gemeinde. Wurde bis anhin die Höhe einer Baute über die Anzahl der Vollgeschosse und die Festlegung der Firsthöhe definiert, erfolgt dies neu ausschliesslich über die Gesamt- und Fassadenhöhen. Nachfolgend die Definition beider Höhenmasse gemäss § 139 PBG:

– Gesamthöhe: «Die Gesamthöhe ist der grösste Höhenunterschied zwischen den höchsten Punkten der Dachkonstruktion und den lotrecht darunter liegenden Punkten auf dem massgebenden Terrain.»

– Fassadenhöhe: «Die Fassadenhöhe ist der grösste Höhenunterschied zwischen der Schnittlinie der Fassadenflucht mit der Oberkante der Dachkonstruktion und der dazugehörigen Fassadenlinie. Bei Flachdachbauten wird die Fassadenhöhe bis zur Oberkante der Brüstung oder des Geländers gemessen. Die Gemeinde kann Fassadenhöhen festlegen und dabei zwischen trauf-, giebel-, berg- und talseitigen Fassaden unterscheiden.»

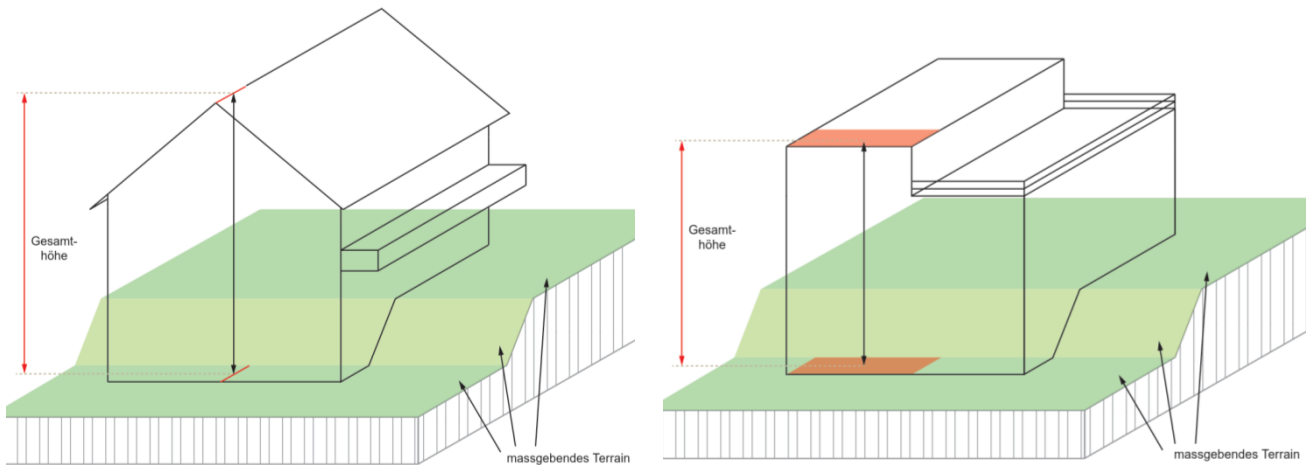


Abbildung 7: Bemessung der Gesamthöhe gemäss § 139 PBG

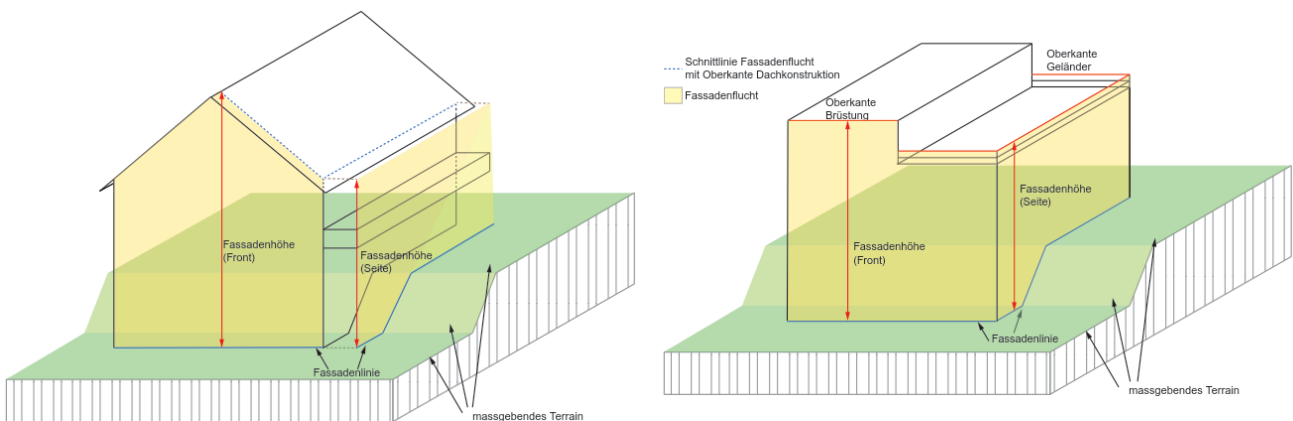


Abbildung 8: Bemessung der Fassadenhöhen gemäss § 139 PBG

### Grundsatz

Analog zur ÜZ werden Höhenmasse festgelegt, die für jede Bauzone die heute zugelassene Anzahl an Vollgeschossen übernehmen. Die Höhenmasse werden dabei so ausgelegt, dass Gebäude mit Steildächern und Gebäude mit Flachdächern gleichwertig behandelt sind. Mit einem Höhenzuschlag sollen zudem gewerbliche Nutzungen gefördert und ein Spielraum für die Ausgestaltung der Bauprojekte gewährt werden.

### Anwendung in Horw

Im BZR werden für Steildächer mit First im mittleren Drittel die Traufhöhe und für Flach- bzw. Pultdächer die Fassadenhöhe festgelegt. Die Gesamthöhe ist abhängig von der Dachform definiert, da Steil- gegenüber Flachdächern einer zusätzlichen Höhe bedürfen. Gebäude mit Steildächern wären gegenüber Flachdächern bei einer einheitlichen bzw. zu tief angesetzten Gesamthöhe mit einer kleineren nutzbaren Geschossfläche benachteiligt. Bei Gebäuden mit Flachdächern wird für die Realisierung von Attikageschossen die Fassadenhöhe der Gesamthöhe angeglichen, falls folgende Vorgaben eingehalten werden:

- Das oberste Geschoss hat auf mind. einer Seite um mind. 2.50 m von der Fassadenflucht zurückversetzt zu liegen. An Hanglagen (Neigung > 10 %) hat diese Rückversetzung talseitig zu erfolgen.
- Für die Erstellung von Brüstungen erhöht sich die Fassadenhöhe um max. 1.50 m.
- Die Fläche des obersten Geschosses muss gegenüber dem darunterliegenden Geschoss um min. ein Drittel reduziert werden (in Anlehnung an § A1-138 PBG).

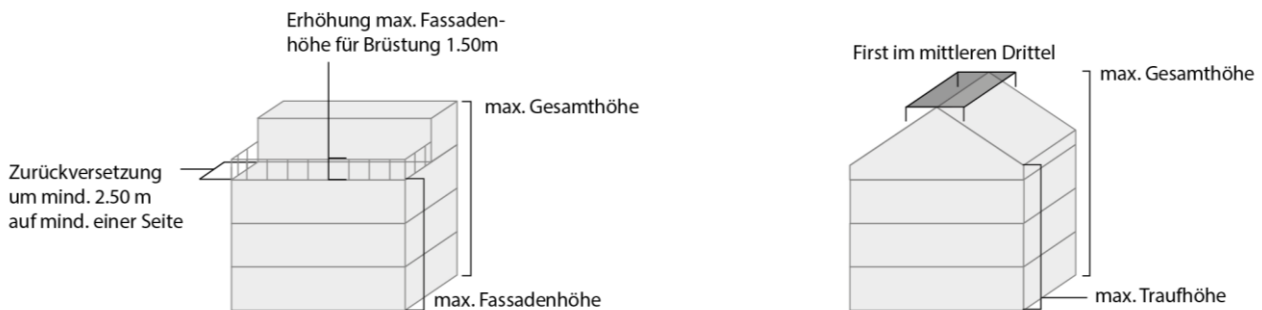


Abbildung 9: Grundsätzliche Höhenmasse

In Anlehnung an die Erläuterungen zu § A1-139 PBG werden für die zulässigen Höhen der einzelnen Bauzonen pro Geschoss drei Meter eingesetzt. Dies stellt einen durchschnittlichen Richtwert dar. Mit einem Zuschlag von 0.50 m wird ein Spielraum sichergestellt, der von den Grundeigentümerinnen und Grundeigentümern für die individuelle Optimierung des Bauprojekts genutzt werden kann. Für Gebäude mit einem Steildach wird die Traufhöhe gegenüber der Fassadenhöhe zusätzlich um 1.00 m erhöht, um die Ausbildung eines Kniestocks zu ermöglichen und die Geschossfläche des Dachgeschosses derjenigen des Attikageschosses anzugleichen. Die Gesamthöhe liegt für Gebäude mit Flachdach um 3.00 m über der max. Fassadenhöhe und für Gebäude mit Steildach um 3.50 m über der max. Traufhöhe.

	Bauten mit Schrägdach und First im mittleren Drittel		Bauten mit Flach- oder Pultdach	
	Max. Traufhöhe	Max. Gesamthöhe	Max. Fassadenhöhe	Max. Gesamthöhe
Zentrumszone Z1	10.50	14.00	9.50	12.50
Zentrumszone Z2	13.50	17.00	12.50	15.50
Zentrumszone Z3	16.50	20.00	15.50	18.50
Wohnzone W2a	7.00	8.50	7.00	7.00
Wohnzone W2b				
Wohnzone W2c	7.50	11.00	6.50	9.50
Wohnzone W2d				
Wohnzone W3a	10.50	14.00	9.50	12.50
Wohnzone W3b				

	Bauten mit Schrägdach und First im mittleren Drittel		Bauten mit Flach- oder Pultdach	
	Max. Traufhöhe	Max. Gesamthöhe	Max. Fassadenhöhe	Max. Gesamthöhe
Wohnzone W4	13.50	17.00	12.50	15.50
Arbeits- und Wohnzone	14.00	17.00	14.00	17.00
Wohn- und Arbeitszone	13.50	17.00	--	15.50
Arbeitszone	18.00	21.00	18.00	21.00

Tabelle 2: Neue Höhenmasse pro Bauzone

Die Wohnzonen W2a und W2b stellen einen Spezialfall dar, da sie sich an landschaftlich empfindlicher Lage befinden. Das rechtskräftige Bau- und Zonenreglement definiert bereits eine Firsthöhe von 8.50 m. Diese Firsthöhe wurde mit der Gesamthöhe von Gebäuden mit Steildach gleichgesetzt und für Gebäude mit Flachdach auf 7.00 m festgelegt.

Anhand der oben ausgeführten Festlegungen ergeben sich für die Grundeigentümerinnen und Grundeigentümer mehrere Möglichkeiten zur Ausgestaltung des eigenen Bauprojekts. In der nachfolgenden Abbildung ist dies anhand der Wohnzone W3 aufgezeigt. Die Varianten sind nur beispielhaft und nicht abschliessend zu verstehen, zudem sind im konkreten Fall weitere Bestimmungen des BZR sowie des PBG zu berücksichtigen (z.B. maximale Gebäudelängen, Grenzabstände, Einpassung ins Ortsbild).

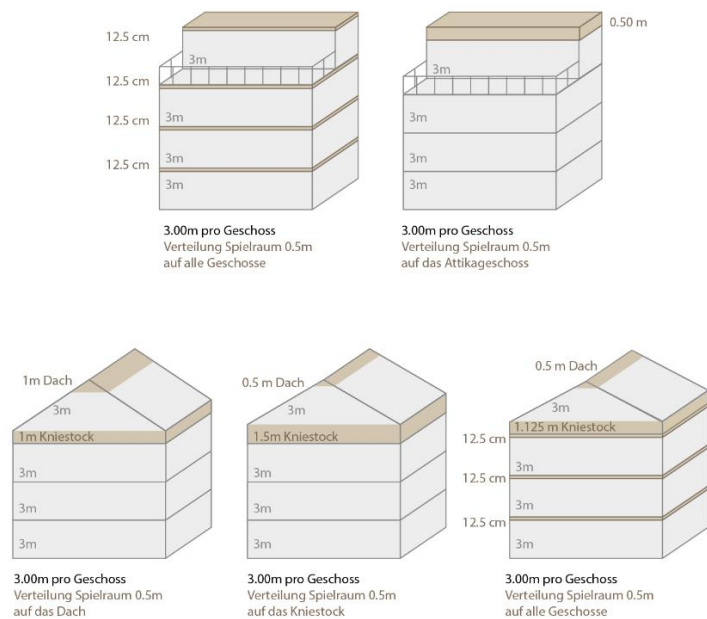


Abbildung 10: Mögliche Variationen



### Terrain-Einpassungen

Für Einpassungen ins Terrain werden Abgrabungen von bis zu 1.00 m mit der Trauf- und Fassadenhöhe ausgeglichen. Bei weitergehenden Abgrabungen reduzieren sich die Höhenmasse um das 1.00 m übersteigende Mass. Ausgenommen sind Zufahrten zur Einstellhalle und Vertiefungen für Hauseingänge, da sie punktuell die Erschliessung sicherstellen.

### Erhöhung der Geschosshöhe

In den Zentrumszonen spielt die Nutzung der Erdgeschosse durch das Gewerbe, Dienstleistungsnutzungen sowie öffentliche Nutzungen eine wichtige Rolle. Sie beleben das Zentrum und enthalten wichtige Arbeitsplätze, wobei sie von einem erhöhten Erdgeschoss profitieren oder dieses in vielen Fällen aus betrieblichen Gründen benötigen. Um diesen Anforderungen entgegenzukommen, kann der Gemeinderat in den Zentrumszonen die zulässigen Höhenmasse zu Gunsten des Erdgeschosses um 1.50 m erhöhen. Die Nutzungen haben mindestens die Hälfte der Erdgeschossfläche zu betragen und sind dauerhaft sicherzustellen (beispielsweise Vertrag, Eintrag Grundbuch).

In den Zentrumszonen Z1 und Z2 können mit der Erhöhung von 1.50 m auch Wohnnutzungen im Erdgeschoss realisiert werden, sofern sie die baulichen Voraussetzungen sowie die Erschliessung für eine gewerbliche Umnutzung erfüllen. Dadurch gewinnen die Erdgeschosse an Flexibilität, sodass beispielsweise gewerbliche Nutzungen ohne grössere bauliche Massnahmen auf eine Wohnnutzung folgen können. In den Zentrumszonen Z1 und Z2 sowie den Wohnzonen hat das REK zudem aufgezeigt, dass Hochparterre-Wohnungen insbesondere entlang von stärker befahrenen Strassen die Wohnsituation erheblich verbessern können und auch für die Realisierung von preisgünstigem Wohnraum verwendet werden. Der Höhenzuschlag kann daher auch für die Realisierung von Hochparterre-Wohnungen in den erwähnten Zonen gewährt werden.

### Gestaffelte Baukörper

Gemäss § 139 Abs. 6 PBG wird die zulässige Gesamt- und Fassadenhöhe für jeden der versetzten Gebäudeteile separat berechnet.

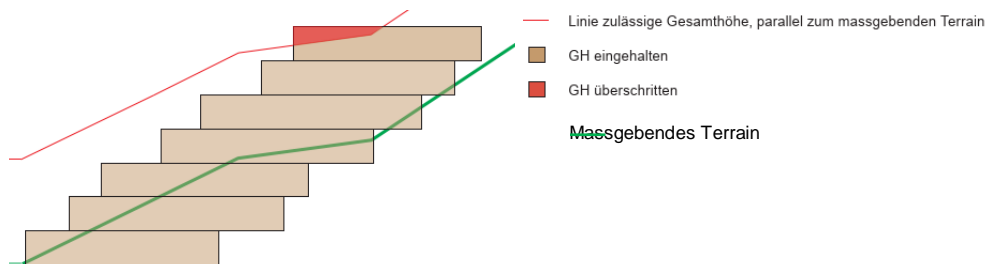


Abbildung 11: Erläuternde Skizze für gestaffelte Baukörper

#### 3.1.4 Grenzabstand

Die Grenzabstände betragen im revidierten PBG nicht mehr die halbe Fassadenhöhe eines Gebäudes, sondern werden abschliessend in § 122 PBG festgelegt. Sie bemessen sich pro Bauzone pauschal anhand der zulässigen Gesamthöhe und somit unabhängig vom jeweiligen Bauprojekt. In der Arbeitszone wird der Grenzabstand auf 4.00 m reduziert, gegenüber der Wohnzone ist dabei der ordentliche Grenzabstand gemäss § 122 PBG einzuhalten. Ausnahmen von Grenz- sowie Gebäudeabständen sind unter § 133 PBG geregelt. Dazu gehören auch privatrechtliche Vereinbarungen zwischen benachbarten Grundeigentümern, solange keine öffentlichen oder schutzwürdigen privaten Interessen wesentlich beeinträchtigt werden.

Zone	Grenzabstand gemäss § 122 PBG
Zentrumszone Z1	5.00 m
Zentrumszone Z2	6.50 m
Zentrumszone Z3	8.00 m
Wohnzone W2a	
Wohnzone W2b	4.00 m
Wohnzone W2c	
Wohnzone W2d	
Wohnzone W3a	5.00 m
Wohnzone W3b	
Wohnzone W4	6.50 m
Arbeits- und Wohnzone	6.50 m
Wohn- und Arbeitszone	6.50 m

Tabelle 3: Grenzabstände

### 3.1.5 Bestandesgarantie

Für Gebäude, die die neuen Baumasse überschreiten, gilt die Bestandesgarantie gemäss § 178 PBG. Rechtmässig erstellte Bauten und Anlagen dürfen erhalten und zeitgemäss erneuert werden. Sie dürfen zudem umgebaut, in ihrer Nutzung teilweise geändert oder angemessen erweitert werden, wenn ihre Rechtswidrigkeit nur unwesentlich verstärkt wird und keine überwiegenden Interessen entgegenstehen.

### 3.1.6 Nebenräume

Mit der IVHB-Umsetzung entfällt § A1-15 PBV, wonach Nebenräume von mind. 5 m<sup>2</sup> bei Wohnungen mit 1 bis 2.5 Zimmern und von mind. 7 m<sup>2</sup> für Wohnungen mit 3 oder mehr Zimmern zu erstellen sind. Als Nebenräume gelten u.a. Wasch- und Trockenräume, Abstellräume, Keller und Estriche. Die Aufnahme einer Ersatzbestimmung im BZR wurde geprüft und verworfen, da die Formulierung einer detaillierten Vorgabe gemäss § A1-15 PBV als nicht zweckmässig erachtet wird

## 3.2 Gestaltungs- und Bebauungspläne

### Aufhebung im Zug der IVHB-Umsetzung

Im Zug der IVHB-Umsetzung wurden sämtliche Gestaltungs- und Bebauungspläne auf die Einhaltung der neurechtlichen Baubegriffe überprüft. Dabei hat sich gezeigt, dass 44 von 59 Gestaltungsplänen bereits vollständig umgesetzt worden sind und daher aufgehoben werden können. Die restlichen 15 Gestaltungspläne sind mehrheitlich umgesetzt und zu einem grossen Teil noch vor dem Jahr 2000 erlassen worden. Sie werden daher ebenfalls aufgehoben. Sämtliche aufzuhebende Gestaltungspläne sind im Anhang des BZR aufgelistet.

Die Gestaltungspläne in den gestaltungsplanpflichtigen Gebieten wurden vollständig realisiert, weshalb die Gestaltungsplanpflicht mit der Teilrevision aufgehoben wird. Ausnahmen bilden Oberrüti-Süd, das noch mehrere unbebaute Grundstücke aufweist, sowie Langensand, wo noch kein Gestaltungsplan erarbeitet wurde. Bei beiden Gebieten wird die Gestaltungsplanpflicht daher beibehalten.

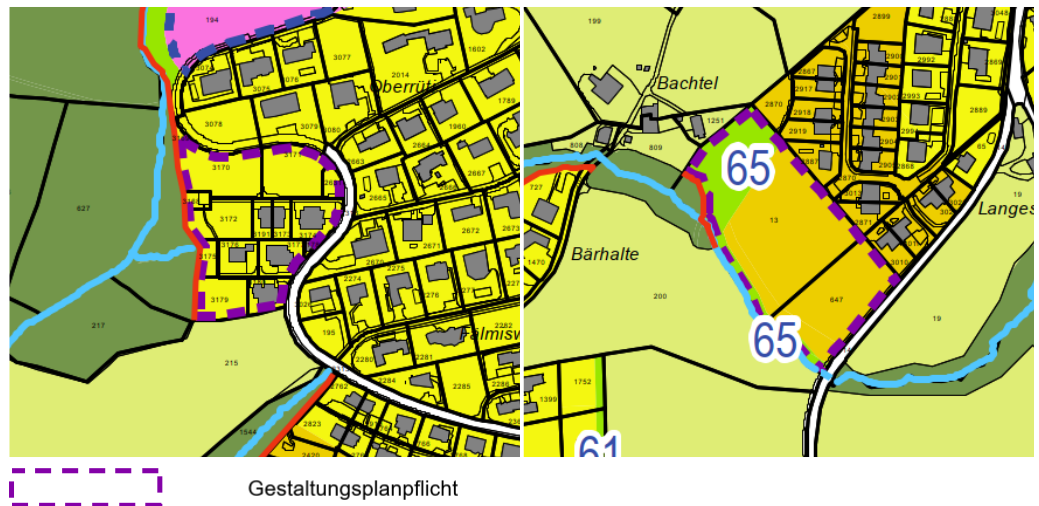


Abbildung 12: Gestaltungsplanpflicht in den Gebieten Oberrüti-Süd und Langensand

Die Bebauungspläne sind mehrheitlich ebenfalls bereits umgesetzt. Mit Ausnahme des Bebauungsplans Zentrumszone Bahnhof Horw werden sie daher ebenfalls aufgehoben. Der Bebauungsplan Zentrumszone Bahnhof soll in einem separaten Verfahren in zwei Bebauungspläne (Teil Ost und Teil West) aufgeteilt und im Nachgang zur Teilrevision der Ortsplanung an die revidierte Nutzungsplanung angepasst werden. Die Grundstücke Nrn. 592 (Bodematt) und 1653 (Ober Spisse) werden dabei mit einer Gestaltungsplanpflicht überlagert, da sie noch nicht vollständig realisiert und ihre qualitätsorientierte Überbauung aufgrund ihrer Hanglage und Grösse von öffentlichem Interesse ist.

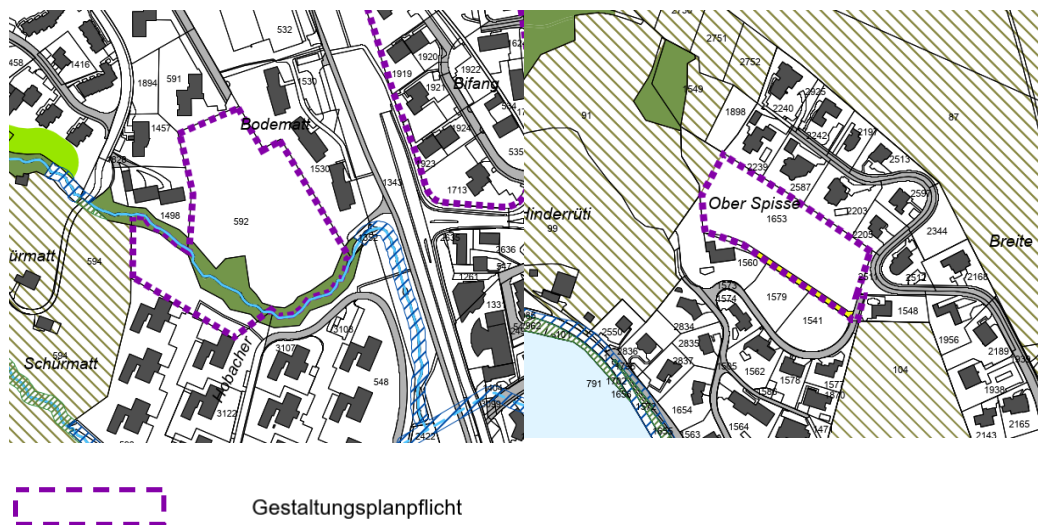


Abbildung 13: Gestaltungsplanpflicht in den Gebieten Bodematt und Ober Spisse

Die Bebauungsplanpflicht wird auf allen bisher betroffenen Grundstücken beibehalten. Die Weiterentwicklung der Gebiete in der Sonderbauzone Tourismus erfolgt nicht in der Teilrevision der Ortsplanung, sofern ortsspezifisch in separaten Verfahren. Die Bebauungspläne Dorfkern Ost und Winkel befinden sich derzeit in Erarbeitung. Mit der Aufhebung der Sondernutzungspläne werden Flächen für eine Überbauung frei, deren Ausnutzung bis anhin im Rahmen der Sondernutzungspläne andernorts bereits realisiert wurde oder die bis anhin den Bewohnern als Freiraum und Erholungsanlage gedient haben. Diese Flächen werden daher neu der Grünzone zugewiesen, um sie als Freiräume zu sichern oder eine neue Überbauung auszuschliessen.

Stirnrüti



Stutz



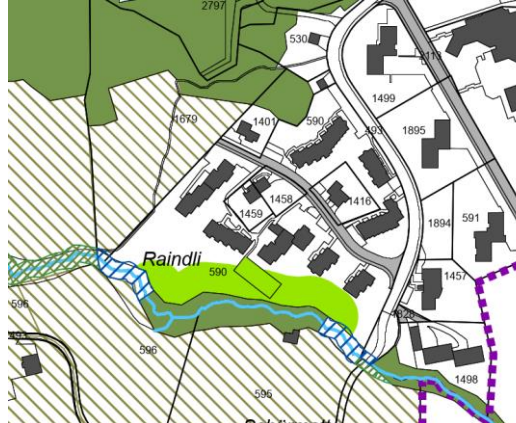
Unterhasli



Hürliweid



Raindli



Grünzone (Ordnungsnummer BZR)

Abbildung 14: Neue Grünzonen

### 3.3 Klimaanpassung

Das REK verweist auf die Bedeutung der Klimaanpassung und des Klimaschutzes für die Raumentwicklung der kommenden Jahrzehnte. Insbesondere die Vermeidung von Hitzeinseln ist in Städten und Agglomerationen prioritär anzugehen, da sie aller Erwartung nach durch den Klimawandel intensiver, häufiger und länger ausfallen werden. Davon sind Gebiete mit hohem Versiegelungsgrad, dichter Bebauung und geringer Beschattung betroffen, da sie sich tagsüber stärker als die Umgebung aufwärmen und nachts nur eingeschränkt abkühlen können. Die höhere Temperaturbelastung stellt eine

gesundheitliche Belastung für die Bevölkerung dar und kann bei alten, kranken oder pflegebedürftigen Personen sowie bei Säuglingen zu einer höheren Mortalität führen<sup>3</sup>.

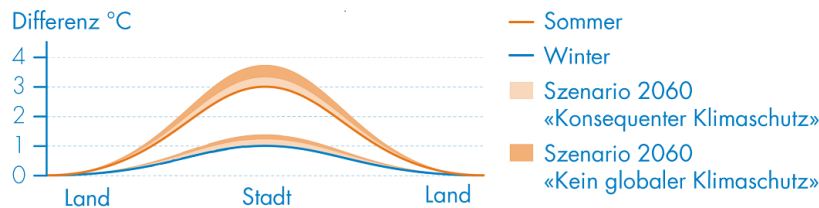


Abbildung 15: Hitzeinsel-Effekt (Infografik «Heisse Sommer und mehr Hitzetage 2060» von klima.lu.ch)

Für die Förderung einer klimaangepassten Entwicklung wurden im BZR daher folgende zwei Artikel aufgenommen:

- Art. 2a BZR hält den Grundsatz fest, dass den Themen Klimaschutz und Klimaadaptation im Planungs- und Bauwesen auf allen Stufen angemessene Rechnung zu tragen ist. Dazu gehören insbesondere die Positionierung, Materialisierung, Begrünung, Bepflanzung, Belichtung und Besonnung von Freiräumen sowie von Bauten und Anlagen.
- Art. 44a BZR befähigt den Gemeinderat, Baubewilligungen für Wohnbauten mit mehr als sechs Wohnungen mit Auflagen zu verbinden, die der Hitzebelastung entgegenwirken. Damit wird die Anwendung auf die Gebiete mit dem grössten Handlungsbedarf eingegrenzt. Die Auflagen können u.a. die Stellung und Volumina von Bauten und Anlagen, die Materialwahl von Oberflächen sowie Bepflanzungen und Beschattungen betreffen. Die Festlegung der Auflagen kann auf Grundlage einer mikroklimatischen Analyse verlangt werden.

Die Klimaanpassung stellt eine Querschnittsaufgabe dar, die Bezüge zu weiteren Inhalten der Teilrevision der Ortsplanung aufweist:

- Kapitel 3.4: Durch die Einführung einer Grünflächenziffer und die Aufnahme von qualitätssichernden Bestimmungen können Freiräume gesichert und aufgewertet werden. Sie wirken dem Effekt von Hitzeinseln entgegen, indem sie als Versickerungsflächen und durch ihre Bepflanzung eine kühlende Wirkung durch Verdunstungsleistung und Beschattung entfalten.
- Kapitel 3.8: Fliessende Gewässer stellen eine der effektivsten Massnahmen zur Minderung von Hitzeinseln dar. Die Ausscheidung der Gewässerräume stellt ihre Freihaltung und natürlichen Funktionen langfristig sicher.
- Kapitel 3.10: Mit der Aktualisierung der Naturschutzverordnung werden 74 Bäume und 18 Hecken als zusätzliche Naturobjekte aufgenommen.

### 3.4 Sicherung und Aufwertung von Freiräumen

Freiräume innerhalb des Siedlungsgebiets bieten wichtige Erholungsfunktionen für die Bevölkerung und sind Lebensraum für Pflanzen und Tiere. Darüber hinaus leisten sie bei entsprechender Gestaltung einen wichtigen Beitrag zur Klimaanpassung, indem sie mit versickerungsfähigen Oberflächen, Verdunstungsleistung und Beschattung dem Hitzeinseleffekt entgegenwirken.

<sup>3</sup> <https://www.nccs.admin.ch/nccs/de/home/massnahmen/pak/pilotprogramm-anpassung-an-den-klimawandel2/pilotprogramm-anpassung-an-den-klimawandel/pilotprojekte-zur-anpassung-an-den-klimawandel--cluster--klima/pilotprojekt-zur-anpassung-an-den-klimawandel--effekt-von-hitze.html>

### Quantitative Sicherung

Die Bedeutung der Freiräume wurde von der Bevölkerung auch während der Erarbeitung des REK sowie im Rahmen der öffentlichen Mitwirkung betont. In der Teilrevision der Ortsplanung wird daher eine Grünflächenziffer (GZ) gemäss § 18 PBV eingeführt. Die GZ gibt an, welcher Anteil der anrechenbaren Grundstücksfläche im Minimum als begrünte und bepflanzte Bodenfläche zu gestalten ist. Darunter fallen Flächen mit einem natürlichen Bodenaufbau sowie Flächen auf Unterniveaubauten (z.B. Einstellhallen), falls sie mit Humus überdeckt und bepflanzt sind. Die Flächen dürfen nicht versiegelt sein oder als Abstellfläche dienen.

Die Festlegung der GZ erfolgte analog zur ÜZ mit einer Analyse der heutigen Bodenbedeckung gemäss amtlicher Vermessung. Im Gegensatz zur ÜZ wurde jedoch nicht das 80%-Quantil verwendet, sondern das 20%-Quantil, da es sich bei der Grünflächenziffer um eine minimale Vorgabe handelt: Das 20%-Quantil deckt 80 % des heutigen Bestandes ab. Dieser Orientierungswert wurde analog zur ÜZ anhand von konkreten Überbauungen überprüft und bereinigt. Die GZ der Arbeits- und Wohnzone sowie der Arbeitszone wurden unverändert vom rechtskräftigen BZR übernommen.

Bauzone	Minimale Grünflächenziffer
Wohnzone W2a	
Wohnzone W2b	
Wohnzone W2c	0.40
Wohnzone W2c	
Wohnzone W3a	
Wohnzone W3b	0.35
Wohnzone W4	
Arbeits- und Wohnzone	0.20
Arbeitszone	0.25
Wohn- und Arbeitszone	0.25

Tabelle 4: Grünflächenziffern

Die Richtlinie über die Handhabung der Grünflächenziffer vom 4. Mai 2000 wird mit der Teilrevision der Ortsplanung aufgehoben, da sich im Zuge der IVHB-Umsetzung die Berechnungsweise der Grünflächenziffer ändert (vgl. §18 PBV und § A1-23 PBV). Die Richtlinie widerspricht der neuen Berechnungsweise und kann daher nicht mehr angewendet werden.

### Qualitative Aufwertung

Neben der Grösse eines Freiraums spielen seine Ausstattung und Qualität eine wesentliche Rolle für die Erfüllung der eingangs erwähnten Ziele. Als konkrete Vorgabe zur Freiraumgestaltung wurde daher Art. 39a neu ins BZR aufgenommen. Gemäss Abs. 1 sind in den Zonen, in denen eine Grünflächenziffer definiert ist, 10 % der anrechenbaren Grundstücksfläche als ökologisch wertvolle Fläche zu gestalten. Die ökologisch wertvolle Fläche kann bei entsprechender Gestaltung der Grünflächenziffer zugerechnet werden.

In den Zentrumszonen wurde auf die Festlegung einer GZ verzichtet. Die Aussenräume dieser Zonen werden heute auf vielfältige Weise genutzt, beispielsweise als Aufenthaltfläche, aber auch für Anlieferung, Ausstellung von Waren oder als Fläche für Fussgängerinnen und Fussgänger. Insbesondere die Materialisierung kann häufig nicht der Definition einer bepflanzten Fläche gemäss § 18 Abs. 2 PBV entsprechen, und die Festlegung einer GZ würde die Flexibilität dieser Zonen wesentlich einschränken. Um dennoch Qualitäten zu sichern und die Freiräume langfristig aufzuwerten, wurde Art. 41 BZR mit Abs. 2 ergänzt. Demnach sind in den Zentrumszonen die Flächen soweit möglich ökologisch wertvoll oder zumindest wasserdurchlässig zu gestalten, soweit dies bautechnisch möglich ist. Nach Möglichkeit sind auch mittelgross bis gross wachsende Bäume zu pflanzen und die Parkplätze mit der Nachbarschaft zu koordinieren.

Zusätzlich sind weitere Artikel des BZR (u.a. Art. 35 Qualitätsvolle Bauten und Aussenräume, Art. 39 Landschaftliche Eingliederung, Art. 39b Gestaltung des Siedlungsrandes, Art. 44a Klimaanpassung) sowie übergeordnete Vorgaben (u.a. Lage und Grösse von Spielplätzen und Freizeitanlagen gemäss § 158 PBG) zu berücksichtigen.

### 3.5 Siedlungsentwicklung nach innen

Gemäss REK verzichtet die Gemeinde in den nächsten 15 Jahren auf Einzonungen. Dem haushälterischen Umgang mit den bestehenden Bauzonen kommt daher eine umso grössere Bedeutung zu, wobei die Siedlungsentwicklung nach innen in hoher Qualität umgesetzt werden soll. Dies wird mit einer gezielten Entwicklung der Schlüsselgebiete und der Umsetzung der Leitideen gemäss REK umgesetzt.

#### Riedmatt-Schöngrund und Steinen-Grisigen

In beiden Gebieten lässt sich die bestmögliche Entwicklung bei parzellenübergreifender sowie gesamthafter Betrachtung (Siedlung, Verkehr, Freiraum) erreichen. Wie im REK dargelegt, sind für die Adressierung des öffentlichen Raums und die Schaffung von neuem Freiraum insbesondere neue städtebauliche Typologien zu überprüfen. Diese Zielsetzungen lassen sich am besten über einen Gestaltungsplan erreichen, weshalb beide Gebiete mit einer Gestaltungsplanpflicht überlagert werden. Die Gebiete können optional über kleinere, zusammenhängende Teilgestaltungspläne entwickelt werden (vgl. Art. 29 BZR).



Abbildung 16: Gestaltungsplanpflicht Riedmatt-Schöngrund und Steinen-Grisigen

#### Wegmatt, Allmend- und Bachstrasse

Für die Gebiete Wegmatt und Allmendstrasse ist gemäss REK keine grössere Siedlungsentwicklung nach innen vorgesehen. Vielmehr soll bei gleichbleibender Gebäudefläche ein zusätzliches Geschoss ermöglicht werden, wenn eine gleichzeitige Aufwertung des Freiraums erreicht wird. Die sanfte Nachverdichtung wird daher an die Freiraumqualität gekoppelt: Die zulässigen Höhenmasse erhöhen sich um 3.00 m, wenn qualitativ hochstehende und möglichst zusammenhängende Aussen- und Freiräume realisiert werden. Auf Einfriedungen soll zwecks fliessender Freiräume möglichst verzichtet werden. Das erhöhte bauliche Nutzungsmass bedingt die Realisierung einer zusätzlichen

Wohneinheit. Im Gebiet Bachstrasse erhöhen sich die Höhenmasse unter Einhaltung derselben Voraussetzungen ebenfalls um 3.00 m. Zusätzlich erhöht sich die ÜZ um 0.05, da es sich im Gegensatz zu den Gebieten Wegmatt und Allmendstrasse um ein Wohnquartier mit Mehrfamilienhäusern handelt. Die ÜZ gleicht sich damit derjenigen der Zentrumszonen 1 und 2 an.

### Kantonsstrasse

Die Kantonsstrasse soll gemäss Leitbild des REK als urbanes Rückgrat gestärkt werden, u.a. indem in den Erdgeschossen zusätzlicher Raum für Gewerbe, Dienstleistungen oder öffentliche Nutzungen ermöglicht wird. Die Strasse soll zudem räumlich bzw. städtebaulich besser gefasst werden. Entlang der Kantonsstrasse werden daher folgende Umzonungen vorgenommen:

- Der Abschnitt zwischen Waldegg und Wegscheide ist ein Schlüsselgebiet gemäss REK. Um die aufgezeigte Entwicklung zu ermöglichen, wird der Abschnitt beidseitig der Strasse von der Zentrumszone Z1 in die Zentrumszone Z2 aufgezont. Dadurch wird ein zusätzliches Geschoss erlaubt, während die Gebäudefläche den heute erreichten Werten entspricht. Die Grundstücke in der zweiten und dritten Bautiefe (Nrn. 63, 1157, 1159, 1160, 1162 und 1355) werden der Wohnzone 4 zugewiesen und die rechtskräftige Zone für verdichtete Bauweise aufgehoben.
- Der Abschnitt zwischen den Kreuzungen Schöneggstrasse und Kirchweg liegt heute östlich der Strasse in der dreigeschossigen Wohnzone, wird aber teilweise auch gewerblich genutzt. Mit einer Umzonung in die Zentrumszone Z1 wird das bisherige bauliche Nutzungsmass beibehalten, die zulässigen Nutzungen werden aber um Gewerbe, Dienstleistungen und öffentliche Nutzungen erweitert.
- Der Abschnitt zwischen Promenadenweg und Werkhof liegt nördlich der Strasse in der Wohnzone W4. Hier wird mit einer Umzonung zur Zentrumszone Z2 ebenfalls eine Erweiterung der Nutzungen um Gewerbe, Dienstleistungen und öffentliche Nutzungen ermöglicht, das bisherige bauliche Nutzungsmass jedoch beibehalten. Es ist vorstellbar, die Zentrumszone kurz- bis mittelfristig bis zur geplanten S-Bahnhaltestelle «Horw See» bzw. bis zur Brücke über den Bahngleisen zu erweitern. Als Grundlage ist die Erarbeitung einer Konzeptstudie vorgesehen.



Abbildung 17: Umzonungen entlang der Kantonsstrasse



### Seebucht

Der Studienauftrag Seefeld hat aufgezeigt, dass die bestehenden Freiräume heute intensiv genutzt werden und nur bedingt den vielfältigen Ansprüchen genügen. Angesichts der beabsichtigten Innenentwicklung im Talboden und der Erweiterung des Campus ist von einer weiteren Zunahme des Drucks auf die Freiräume auszugehen. Gemäss REK soll die Seebucht daher langfristig in einen mehrheitlich öffentlichen Freiraum transformiert werden. Dazu werden das Areal der Sand + Kies AG und die Grundstücke Nrn. 1463, 1218 und 3005 in die Zone für öffentliche Zwecke bzw. in die Zone für Sport- und Freizeitanlagen umgezont.



Abbildung 18: Umzonungen in der Seebucht

### Unterschreitung Baumasse

Um einen haushälterischen Umgang mit der Ressource Boden auch ausserhalb der Schlüsselgebiete sicherzustellen, kann der Gemeinderat neu gemäss Art. 4a BZR eine Baubewilligung in den Zentrumszonen, den Kernzonen sowie Wohnzonen verweigern, falls die ÜZ um mehr als 20 % und/oder die maximal zulässige Gesamthöhe um mehr als 3.00 m unterschritten wird. Da es sich um eine Kann-Formulierung handelt, kann der Gemeinderat bei nachvollziehbarer Begründung auf eine Anwendung des Art. 4a BZR verzichten.

### 3.6 Umzonungen

Im Rahmen der Teilrevision der Ortsplanung werden kleinere Umzonungen vorgenommen.

#### Schulhaus Allmend

Das Schulhaus Allmend wurde 1951 erbaut. 2014 wurden auf dem Areal 2 provisorische Bauten in Leichtbauweise als Schulraum für den Zeitraum während des Neubaus des Oberstufenschulhauses erstellt. Die beiden Bauten wurden vor- und nachher noch für weitere Zwischennutzungen verwendet und werden seit ein paar Jahren als Erweiterung der Primarschulanlage Allmend genutzt. Heute bietet die Anlage Raum für 20 Klassen bzw. 230 Kinder und beherbergt neben den Schulräumen eine Turnhalle, den Singsaal sowie die Kochschule. Zur Schulanlage gehört auch der nördlich gelegene Kindergarten Bachstrasse.

Die Primarschule benötigt heutige zusätzliche Räume, wobei die Provisorien durch Neubauten abzulösen sind. Der eher peripher gelegene Kindergarten soll zudem besser an die restliche Schulanlage angebunden werden. Mögliche Konzeptansätze hat die Gemeinde 2018 im Rahmen einer Testplanung von drei Teams aus Architekten und

Landschaftsarchitekten überprüfen lassen. Dabei standen auch Qualitäten des Städtebaus und Freiraums, die Integration ins Siedlungsgebiet, die mögliche Realisierung unter laufendem Schulbetrieb und langfristige Entwicklungsmöglichkeiten im Vordergrund. Die Erkenntnisse und empfohlenen Konzeptansätze der Testplanung werden mit der Teilrevision übernommen: Der nördliche Bereich der Schulanlage verbleibt in der Zone für Sport- und Freizeitanlagen und soll auch zukünftig als Aussensportanlage genutzt werden. Der Kindergarten wird neu von der Wohnzone in die Zone für Sport- und Freizeitanlagen umgezont. Der südliche Bereich (Provisorien) wird hingegen in die Zone für öffentliche Zwecke umgezont, um eine Erneuerung sowie die Erweiterung der Schulanlage zu ermöglichen.

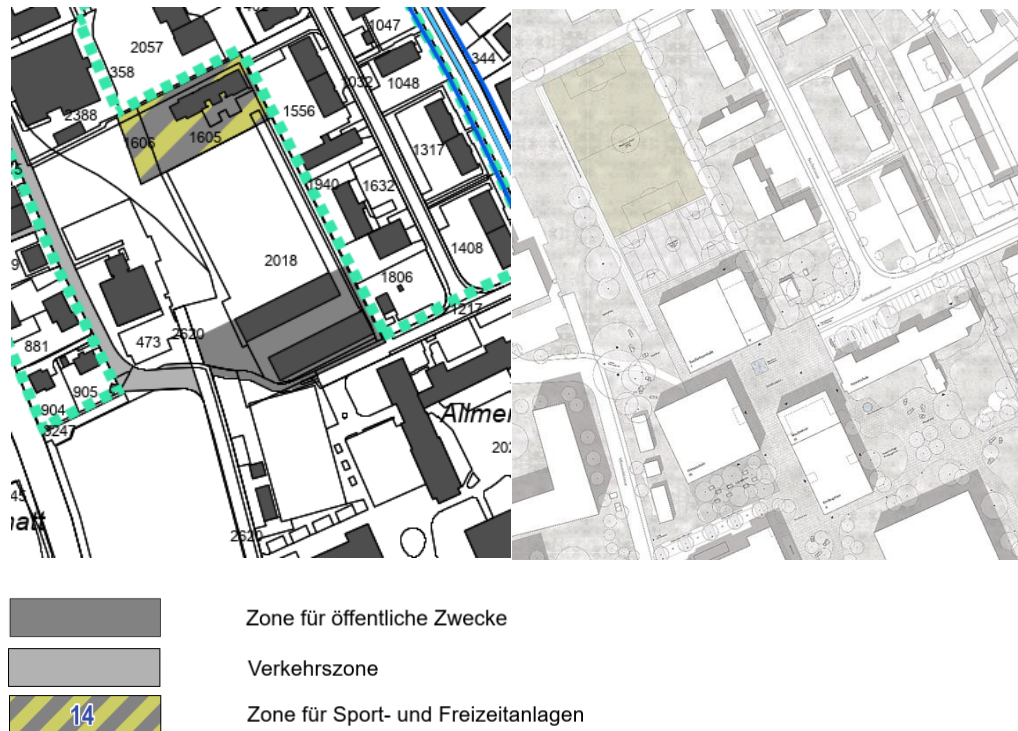


Abbildung 19: Umzonung Provisorien Schule Allmend (links) und Konzeptansatz Testplanung 2018 (rechts)

### Arrondierungen

Die Grundstücke Nrn. 3240 und 3242 sind im rechtskräftigen Zonenplan dem Übrigen Gebiet zugewiesen. Das Übrige Gebiet umfasst gemäss § 56 PBG Land, das keiner Nutzung zugewiesen werden kann. Beide Grundstücke werden heute jedoch im Sinn einer Bauzone verwendet (Parkierung, Abstandsgrün) und werden daher der angrenzenden Bauzone zugewiesen.

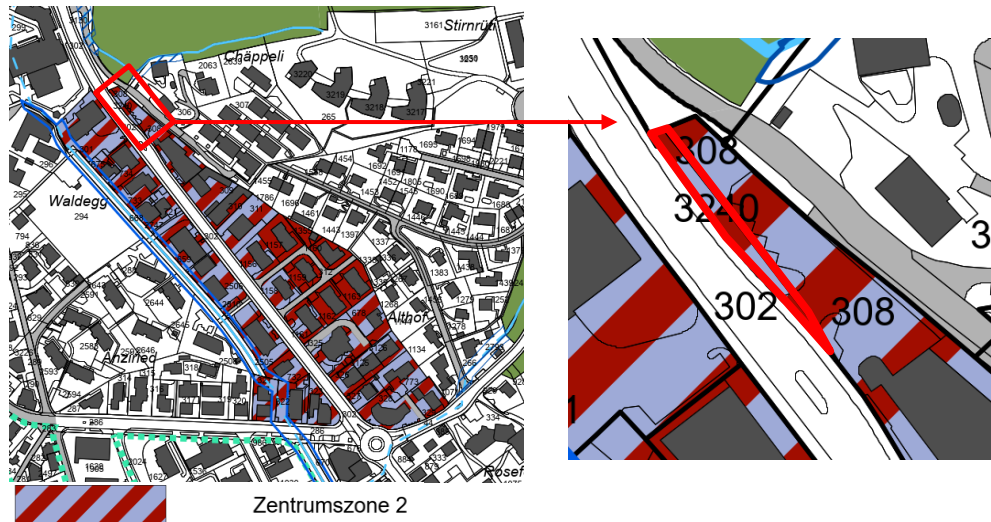


Abbildung 20: Umzonung GS Nr. 3240

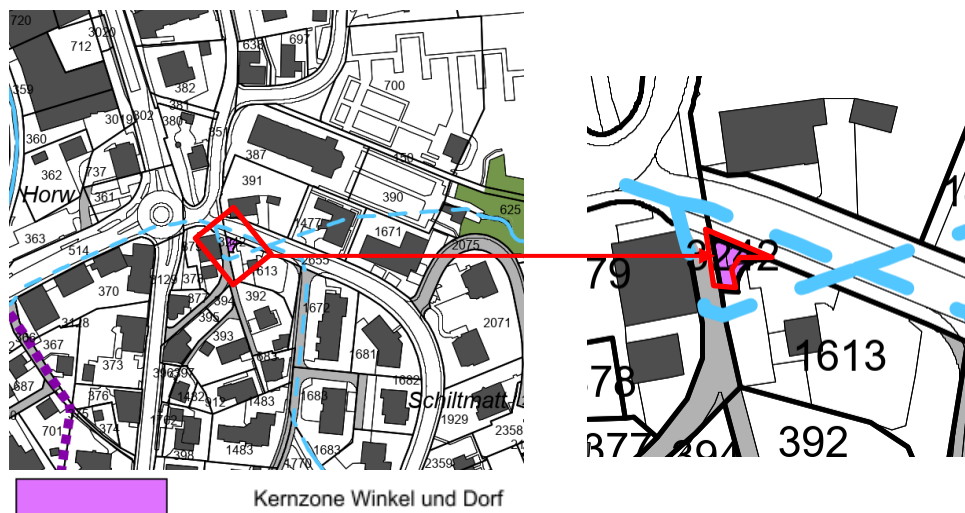


Abbildung 21: Umzonung GS Nr. 3242

### 3.7 Ausgleich von Planungsvorteilen

Grundeigentümer, deren Land durch eine Änderung der Nutzungsplanung einen Mehrwert erfährt, haben gemäss § 105 PBG eine Mehrwertabgabe zu entrichten. Darunter fallen u.a. Umzonungen von einer Bauzone in eine andere Bauzonenart in Gebieten mit Bebauungsplan- oder Gestaltungsplanpflicht, sofern ein Mehrwert von mehr als 100'000 Franken anfällt. Die Mehrwertabgabe wird in diesem Fall fällig bei Neubauten oder erheblichen Änderungen am Bestand nach Rechtskraft der Baubewilligung sowie beim Verkauf des Grundstücks mit dem Eintritt der neuen Rechtslage. Die Mehrwertabgabe beträgt im Kanton Luzern 20 % des Mehrwerts und entspricht der Differenz zwischen dem Verkehrswert des Landes mit und ohne Planänderung.

In der Teilrevision der Ortsplanung werden einige Gebiete mit einer Gestaltungsplanpflicht überlagert. Es wird nicht davon ausgegangen, dass ein Mehrwert von 100'000 Franken überschritten wird. Der konkrete Mehrwert ist in den nachgelagerten Planungsschritten gemäss der kantonalen Wegleitung zu überprüfen.

### 3.8 Gewässerraum

#### Planungsablauf und Vorgehensweise

Der Planungsablauf und die Vorgehensweise entsprechen mehrheitlich der Vorgabe der Arbeitshilfe «Gewässerraumfestlegung in der Nutzungsplanung» vom 22. Januar 2019.

#### Datengrundlagen

Für die Ausscheidung der Gewässerräume wurden folgende Grundlagen verwendet:

- Daten der amtlichen Vermessung (Geoportal Kanton Luzern, Datenbezug Januar 2021)
- Gewässernetz mit Gewässerachsen (Geoportal Kanton Luzern, Datenbezug Januar 2021)
- Gewässerraumbreitenkarte / theoretischer Gewässerraum (Geoportal Kanton Luzern, Datenbezug Januar 2021)
- Ökomorphologie der Fliessgewässer (Geoportal Kanton Luzern)

#### Weitere Grundlagen

- Gefahrenkarte, Intensitätskarte Prozess Wasser (Geoportal Kanton Luzern)
- Besprechung mit Daniel Arnold (vif) und Philipp Arnold (uwe) vom 19. März 2021

#### Hochwasserschutz

Der Dorfbach weist aktuell das grösste Hochwasserschutzdefizit entlang seines Verlaufs durch Horw bis zur Einmündung in den Vierwaldstättersee auf. Er stellt das zentrale Gewässer dar, das die anfallenden Wassermengen der östlich einmündenden Bäche und die über den von Westen einmündenden Wassermengen des Schlimbachs und seiner Seitenbäche (welche nicht bereits über den Steinibachkanal direkt in den See geleitet wurden) aufnimmt und in den Vierwaldstättersee abführt. Um in Zukunft die Hochwassersicherheit zu gewährleisten, wurde das Wasserbauprojekt «Dorfbach Horw» erarbeitet und im April 2021 vom Regierungsrat genehmigt. Vorgesehen sind Massnahmen entlang des Dorfbachs (Optimierung Schwachstellen, Gerinneoptimierung und ökologische Aufwertung) und auch bei den einmündenden Seitengewässern. Der aus den Wasserbauprojekten resultierende Gewässerraumbedarf wurde in der aktuellen Gewässerraumfestlegung berücksichtigt.

#### Gefahrenhinweiszon

Die Gefahrenkarte wird in der Teilrevision der Ortsplanung nicht aktualisiert. Es werden die Gefahrenhinweiszon aus der letzten Gesamtrevision übernommen. Im Zonenplan B sind die Gefahrenhinweiszon Hochwasser und Murgang / Rutschung dargestellt. Die Bestimmungen innerhalb dieser überlagernden Zone sind in BZR Art. 26 beschrieben.

#### Erläuterung Gewässerraumfestlegung

Im gesamten Gemeindegebiet von Horw werden die Gewässerräume aller offenen und eingedolten Fliessgewässer sowie Rinnsale ausgeschieden. Die Grundlage für die massgeblichen Gewässer, an denen der Gewässerraum festzulegen ist, bilden die in der Karte «Gewässernetz» ausgewiesenen Fliessgewässer. Als weitere Grundlage für die Gewässerraumbreite dient der Datensatz Gewässerraumbreiten der Fliessgewässer des kantonalen Geoportals. Zur besseren Lesbarkeit des Zonenplans wird auf die separaten Gewässerraumkarten verwiesen. Innerhalb von Bauzon wird der Gewässerraum als Grünzone Gewässerraum ausgeschieden, ausserhalb der Bauzon als Freihaltezone Gewässerraum. Bei eingedolten Gewässern ausserhalb des Siedlungsbereichs wird die Freihaltezone Gewässerraum ohne Bewirtschaftungseinschränkungen ausgeschieden.

Gemäss GSchV Art. 41a Abs. 5 kann bei sehr kleinen Gewässern auf eine Ausscheidung des Gewässerraums verzichtet werden. Als sehr kleine Gewässer gelten Rinnsale im Sinn der amtlichen Vermessung oder Gewässer, welche die Merkmale eines Rinnsals aufweisen. Es kann nur auf den Gewässerraum verzichtet werden, wenn keine überwiegenden Interessen wie beispielweise Hochwasserschutz, Gewässerfunktionen oder Naturschutz entgegenstehen.

Die Breite des Gewässerraums des Vierwaldstättersees wird gemäss GSchV Art. 41b festgesetzt. Der Gewässerraum richtet sich nach dem mittleren Hochwasserstand des Vierwaldstättersees (434 m ü. M.). Der Gewässerraum wurde generalisiert und bei Vor- und Rücksprüngen sowie Anlagen auf der Seefläche gemäss der kantonalen Arbeitshilfe Gewässerraumfestlegung angepasst. An Stellen, wo der Gewässerraum See und die Uferschutzzone beinahe deckungsgleich sind, wurden die beiden Zonen aufeinander abgestimmt. Der Gewässerraum wird, je nach Grundnutzung, ausgeschieden als Freihaltezone Gewässerraum oder Grünzone Gewässerraum.

### Gewässerraum am Waldrand

Bei Gewässern im Wald kann gemäss GSchV Art. 41 Abs. 5a auf die Festlegung eines Gewässerraums verzichtet werden. Überschreitet der Gewässerraum die Waldfläche, wird für den Bereich ausserhalb der Waldgrenze der Gewässerraum ausgeschieden. Auf ein Ausscheiden des Gewässerraums in dieser Situation kann verzichtet werden, wenn der Gewässerraum ausserhalb der Waldgrenze weniger als 3 m umfasst. Im Wald sowie in einem 3 m breiten Streifen entlang der Waldgrenze ist das Ausbringen von Düngern und Pflanzenschutzmitteln gemäss Chemikalien-Risikoreduktions-Verordnung verboten, auch sind neue Bauten in diesem Bereich nicht zulässig.

Der Gewässerraum in Horw wurde mit den aktuellen Waldkarten abgestimmt. Zur besseren Lesbarkeit ist in den Zonenplänen Gewässerraum die aktuelle Waldkarte orientierend dargestellt.



Abbildung 22: Der Gewässerraum wird auf den Wald der amtlichen Vermessung abgestimmt.

### Gewässerraum und Klima

Offen verlaufende, naturnahe Gewässer mit ihren Gewässerräumen erfüllen im Bereich Klimaanpassung mehrere Funktionen. Bei genügend gross dimensionierten Gewässerräumen und bei entsprechender Ausbildung / Gestaltung der Querprofile können Gewässer Hochwasser nach Starkregenereignissen aufnehmen und somit grössere Schäden verhindern. Offen verlaufende Gewässer in der Siedlung tragen mit ihrer höheren Verdunstungsrate – insbesondere bei vorhandener Vegetation entlang der Ufer – merklich zur Kühlung und Verbesserung des Mikroklimas in der unmittelbar angrenzenden

Umgebung bei. Gleichzeitig bilden die Fliessgewässer mit ihrer Ufervegetation innerhalb des Siedlungsraums wertvolle klimatisch wirksame Korridore. Staub und Schadstoffe werden zu einem gewissen Teil durch die vorhandene Vegetation aus der Luft gefiltert. Im näheren Umfeld stellen sie deshalb wichtige Frischluftproduktionsflächen für die Siedlungsräume dar. In seiner Funktion als Erholungsraum bietet der Gewässerraum ausserdem die Möglichkeit zur individuellen Abkühlung.

### **Bestimmungen**

Im BZR wird in Art. 17 a Grünzone Gewässerraum sowie Art. 21 a Freihaltezone Gewässerraum erläutert, dass der Gewässerraum die Freihaltung entlang der Gewässerräume bezweckt. Bei der Nutzung wird auf die Gewässerschutzverordnung Art. 41 c verwiesen.

### **Reduktion der Gewässerräume**

Eine Reduktion des Gewässerraums kann nur in dicht bebauten Gebieten erfolgen, sofern der Hochwasserschutz gewährleistet ist und keine anderweitigen Interessen (Naturschutz, Lebensraum seltener, geschützter Arten, Vernetzungsfunktion) entgegenstehen. Der Gewässerraum entspricht den kantonalen theoretischen Gewässerraumbreiten. Beim Dorfbach wurde der Gewässerraum als Baulinien-Gewässerraum festgesetzt. Die Baulinien entsprechen dem Hochwasserschutzprojekt Dorfbach.

### **Verzicht auf den Gewässerraum**

Innerhalb von Waldflächen wird kein Gewässerraum ausgeschieden, und auch bei künstlichen, eingedolten oder sehr kleinen Gewässern kann auf einen Gewässerraum verzichtet werden, falls keine überwiegenden Interessen bestehen. In Horw wurde bei Brückenbauten / Strassenquerung eines Gewässers innerhalb der Waldfläche auf einen Gewässerraum verzichtet. Beim Bodebach, innerhalb des Perimeters des Bebauungsplans Winkel, wurde kein Gewässerraum ausgeschieden. Bei der Parzelle Nr. 299 (Blindenheim) wird der Gewässerraum im Rahmen eines Gestaltungsplans festgesetzt, weshalb sich das Ausscheiden von Baulinien erübrigt. Ausserdem wurde teilweise im Bereich von Infrastrukturanlagen (Bahn, Strassen) auf den Gewässerraum verzichtet.

### **Grenzbäche**

Die Gewässerräume an der Grenze zur Stadt Luzern sind abgestimmt auf die Entwürfe der Gewässerräume der Nachbargemeinde.

### **Dorfbach (ID 812015)**

Aufgrund der fehlenden Hochwassersicherheit entlang des gesamten Verlaufs des Dorfbachs bis zur Mündung in den Vierwaldstädter See wurde ein Wasserbauprojekt, das sowohl die Behebung des Hochwasserschutzdefizits als auch eine ökologische Aufwertung vorsieht, erarbeitet.

Das Hochwasserschutzprojekt des Dorfbachs wurde im April 2021 vom Regierungsrat bewilligt. In Absprache mit der kantonalen Fachstelle uwe werden die Gewässerbaulinien aus dem Hochwasserschutzprojekt durch die Grünzone Gewässerraum ersetzt. Grundsätzlich ist dies nur möglich, wenn das Projekt bereits umgesetzt wurde. In diesem Fall ist die Vorgehensweise vertretbar, da es sich um einen bereits weit fortgeschrittenen Verfahrensstand handelt und das Projekt bereits (teil)bewilligt ist.


### **Steinibach (ID 813030)**

Der Steinibach wurde im Bereich Ziegelei im Rahmen eines Überbauungsprojektes 2016 umgelegt und renaturiert. Für die Gewässerraumfestlegung wurde in den betroffenen Parzellen der Gewässerraum aus dem Wasserbauprojekt übernommen; er schliesst ausserhalb des Perimeters an den minimalen Gewässerraum an. Im untersten Bereich des Steinibachs, kurz bevor dieser in den Dorfbach mündet, wurde ebenfalls der


Gewässerraum aus dem bewilligten Wasserbauprojekt übernommen. Dieser ist mit ca. 13 m Breite schmäler als der minimale Gewässerraum (17 m an dieser Stelle). Mit der Festlegung des Gewässerraums fallen die kommunalen Gewässerbaulinien weg.

**Anpassungen oder Verzicht auf Gewässerräume bei Fließgewässer**

**Bodebach / Bach bei Winkel (ID 812005)**

Ab-schnitt	Erläuterungen	Massnahme / Planausschnitt
<p>Perimeter Sondernutzungsplanung Winkel und Umgebung, Parzellen Nrn. 457, 1077, 1285 und angrenzende</p>	<p>Innerhalb des Perimeters Bebauungsplan Winkel wird auf die Festlegung des Gewässerraums verzichtet. In den bachaufwärts angrenzenden Parzellen wird der Gewässerraum auch bei der Eindolung mit 11 m festgelegt. Beim Einlauf in die Dolung besteht das Risiko einer Verkläuserung; mit dem Gewässerraum wird der Platz für allfällige Massnahmen freigehalten.</p>	

**Dorfbach (ID 812015)**

Ab-schnitt	Erläuterungen	Massnahme / Planausschnitt
<p>Gesamter Dorfbach</p>	<p>Das Hochwasserschutzprojekt für den Dorfbach wurde im Frühjahr 2021 bewilligt. Die Gewässerabstandslinien des Hochwasserschutzprojekts werden als Gewässerraum übernommen (Stand April 2021).</p>	 <p data-bbox="1246 1615 1442 1635">Baulinie Gewässer</p>

Parzelle Auf dieser Parzelle werden keine Baulinien  
299 (Blin- Gewässer ausgeschieden, da der Gewässer-  
denheim) raum im Rahmen eines Gestaltungsplans  
festgelegt wird.



### Althofbach (ID 813029)


Ab-schnitt	Erläuterungen	Massnahme / Planausschnitt
Eindolung im Bereich der Kastanienbaumstrasse, Parzellen Nrn. 44, 302,	Für den Althofbach wird im Bereich der Kastanienbaumstrasse bis hin zur Mündung in den Dorfbach kein Gewässerraum ausgeschieden. Der Bach ist in diesem Bereich eingedolt und verläuft unterhalb der Strasse. Die Hochwassersicherheit ist gegeben. Eine Ausdolung ist aufgrund der engen Platzverhältnisse nicht zu erwarten.	

### Bach namenlos (ID 954653)

Ab-schnitt	Erläuterungen	Massnahme / Planausschnitt
Eindolung im Quartier Hinderbach, Parzellen Nrn. 940, 682, 3085, 564 und 1362	Bei der Dolung wird auf die Ausscheidung eines Gewässerraums verzichtet. Die Lage der Dolung ist unbekannt, weiter nördlich mündet sie in die Dolung des Grosswilbachs ein. Eine Ausdolung ist an dieser Stelle aufgrund der Platzverhältnisse und der Lage der Dolung nicht zu erwarten. Im offen verlaufenden Abschnitt zwischen Wald und Siedlung wird ein Gewässerraum ausgeschieden. Die Hochwassersicherheit ist gegeben.	



**Schwesterebergbach / Scheidhaldenbach (ID 812022)**

Ab-schnitt	Erläuterungen	Massnahme / Planausschnitt
Unterer Abschnitt im Bereich der Strasse, Bahnlinie, Parzellen Nrn. 1343 und 1005	Im Bereich der Eindolung unter der Strasse und unter der Bahnlinie wird auf die Ausscheidung eines Gewässerraums verzichtet.	

**3.9 Verkehrszone**

Die Ausscheidung der Verkehrszone erfolgt anhand der kantonalen Richtlinie zur Darstellung der Verkehrszone (§ 52 PBG) des Kantons in der Ausgabe vom Januar 2019<sup>4</sup>. Sie umfasst alle Flächen für den Strassen-, Bahn- und Flugverkehr, wobei in diesen Flächen die Bestimmungen der Strassen-, Eisenbahn- bzw. Luftfahrtgesetzgebung gelten.

Grundsätzlich gilt es zu berücksichtigen, dass gemäss § 11 PBV die Flächen der Grund-, Grob- und Feinerschliessung der anrechenbaren Grundstücksfläche nicht anrechnet werden. Dies gilt dabei unabhängig von ihrer Zonierung.

Die Verkehrszone wird somit nur auf Parzellenteilen ausgeschieden, die der Erschliessung einer dahinterliegenden Parzelle und somit der Grund-, Grob- oder Feinerschliessung gemäss § 11 PBV dienen. Mit der Ausscheidung der Verkehrszone wird die anrechenbare Grundstücksfläche somit nicht verringert, sondern einzig im Zonenplan erkenntlich gemacht. Grundstücksinterne Erschliessungsanlagen stellen hingegen Hauszufahrten dar und gehören somit zur anrechenbaren Grundstücksfläche, weshalb sie nicht der Verkehrszone zugewiesen werden.

**3.10 Naturschutzverordnung**

Der Schutz der Naturschutzzonen und Naturobjekte ist in der kommunalen Naturschutzverordnung (NV) geregelt. Diese stützt sich auf das Natur- und Landschaftsschutzgesetz des Bundes und das Bau- und Zonenreglement der Gemeinde Horw.

Gemäss dem kantonalen Natur- und Heimatschutzgesetz ist jede Gemeinde verpflichtet, Naturobjekte von kommunaler Bedeutung zu inventarisieren. In der Gemeinde Horw sind die inventarisierten Naturobjekte im Anhang der Naturschutzverordnung aufgeführt und im Zonenplan B räumlich verortet. Im Rahmen der vorliegenden Teilrevision der Ortsplanung wird die Naturschutzverordnung bis im Frühjahr 2022 ebenfalls überprüft und überarbeitet. Sie wird voraussichtlich im Sommer 2022 gemeinsam mit der Teilrevision der Nutzungsplanung und der Teilrevision des Aussichtsschutzreglements öffentlich aufgelegt.

**3.11 Aussichtsschutzreglement**

Analog zu den Naturobjekten wurden in der Teilrevision der Ortsplanung auch die Aussichtspunkte überprüft. Dabei hat sich gezeigt, dass die Aussichtspunkte Nr. 2 (Bruust), Nr. 7 (Oberfondlen) und Nr. 8 (Gügerzi) nicht mehr den Anforderungen für eine Unterschutzstellung gemäss Aussichtsschutzreglement genügen:

<sup>4</sup> [https://rawi.lu.ch/-/media/RAWI/Dokumente/Downloads/raumentwicklung/richtlinie\\_verkehrszonen\\_2017.pdf](https://rawi.lu.ch/-/media/RAWI/Dokumente/Downloads/raumentwicklung/richtlinie_verkehrszonen_2017.pdf)

- Nr. 2 besteht nicht mehr bzw. bietet keine Aussicht. Es sind keine Anlagen für Erholung oder Aufenthalt vorhanden.
- Nr. 7 ist nicht erschlossen und nicht markiert. Es bestehen keine Absichten für die Erstellung einer neuen Wegverbindung.
- Nr. 8 ist nicht markiert, und der Weg dahin ist nicht beschildert. Auch hier sind keine besonderen Anlagen für Erholung oder Aufenthalt vorhanden.

Als Ersatz insbesondere für die Punkte 7 und 8 wird der Aussichtspunkt auf dem Berg Sion als Aussichtspunkt Nr. 16 neu aufgenommen. Er zeichnet sich durch die Aussicht auf den Pilatus und den Vierwaldstättersee aus und ist mit einer Sitzbank ausgestattet.

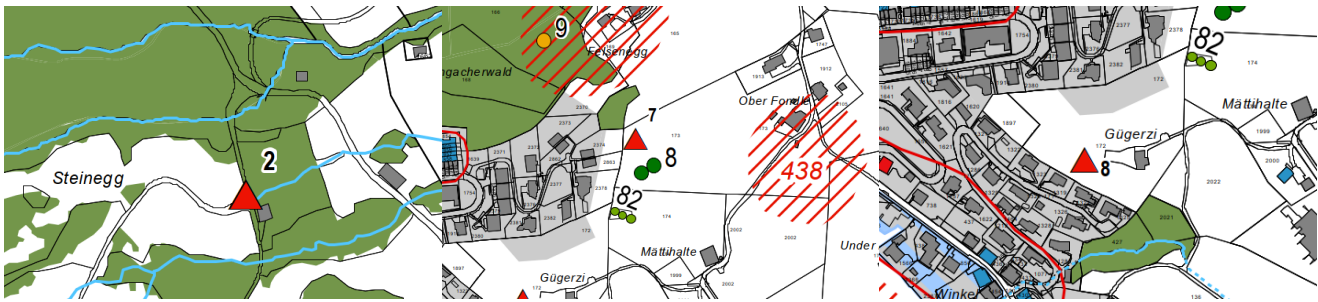


Abbildung 23: Aufgehobene Aussichtspunkte



Abbildung 24: Neuer Aussichtspunkt auf dem Berg Sion

### 3.12 Bau- und Zonenreglement

Nachfolgend werden die Artikel des Bau- und Zonenreglements (BZR) aufgeführt und die vorgenommenen Änderungen kurz beschrieben.

Genereller Hinweis: Das rechtskräftige BZR erteilt dem Gemeinderat die Entscheidungsbefugnis in Bau- und Bewilligungssachen. Damit die Möglichkeit besteht, diese Kompetenz an den Bereich Hochbau zu übergeben, wurde der Gemeinderat in den betroffenen BZR-Artikeln durch «die zuständige Stelle» ersetzt. Die zuständige Stelle ergibt sich aus der Verwaltungsverordnung über die Organisation der Gemeindeverwaltung (Organisationsverordnung).

Teil A Planungsvorschriften	
I Allgemeine Bestimmungen	
Artikel	Erläuterung
1 Zweck	Der erste Artikel beschreibt den Zweck des BZR gemäss § 36 PBG.
2a Klimaschutz und Klimaanpassung	Als neuer Grundsatz soll den Themen Klimaschutz und Klimaadaptation auf allen Stufen des Planungs- und Bauwesens Rechnung getragen werden.

2b Energie	Die kommunale Energieplanung ist bei Bauprojekten sowie der Erarbeitung von Gestaltungs- und Bebauungsplänen zu berücksichtigen.
3 Störintensität	Der Artikel beschreibt die unterschiedlichen Störintensitäten und wurde unverändert übernommen.
<b>II Zonenvorschriften</b>	
<b>1. Bauzonen</b>	
Artikel	Erläuterung
4a Grundmasse	Mit der IVHB-Umsetzung ergeben sich neue Grundmasse, die in der Tabelle aufgeführt sind. Die Absätze 2 ff. präzisieren und ergänzen die Grundmasse.
5 Zentrumszone Z3	Die Zentrumszone Z3 ist die ursprüngliche Zentrumszone Z 1.3. Aufgenommen wurden zwei kleinere Änderungen: - In Abs. 2 wurde verdeutlicht, dass im Erdgeschoss auch Dienstleistungsnutzungen und öffentliche Nutzungen zugelassen sind. Wohnnutzungen sind weiterhin nicht gestattet. - Abs. 3 wurde aufgrund der IVHB-Umsetzung aktualisiert.
6 Zentrumszonen Z1 und Z2	Die Zentrumszone Z1 und Z2 sind die ursprünglichen Zentrumszonen 0.7 resp. 0.9. Aufgenommen wurde folgende Änderungen: - Gemäss Absatz 4 sind Wohnnutzungen im Erdgeschoss zulässig, wenn sie sich gewerblich umnutzen lassen. Neu können sie auch als Hochparterre realisiert werden. - Abs.5: Zufahrten und Fahrzeugabstellplätze sollen das Ortsbild nicht beeinträchtigen. Dazu kann der Gemeinderat ihre Anordnung vorgeben.
7 Zentrumszone Bahnhof	Der Artikel wurde unverändert übernommen.
8 Wohnzonen	Abs. 1 wurde mit qualitativen Anforderungen gemäss M-BZR aktualisiert. Abs. 3 (Berechnung der Vollgeschosse) entfällt im Zug der IVHB-Umsetzung. Abs. 5 entfällt mit der Aktualisierung von Art. 36.
8a Wohn- und Arbeitszone	Abs. 1 wurde mit qualitativen Anforderungen gemäss M-BZR aktualisiert. Abs. 2 wurde aufgrund der IVHB-Umsetzung aktualisiert.
9 Kernzonen Winkel und Dorf	Der Artikel wurde unverändert übernommen.
10 Sonderbauzone Tourismus	Der Artikel wurde unverändert übernommen.
11 Arbeits- und Wohnzone	Abs. 2 wurde aufgrund der IVHB-Umsetzung aktualisiert. Abs. 3 entfällt aufgrund der IVHB-Umsetzung.
12 Verdichtungsgebiete für die Siedlungsentwicklung nach innen	Die Zone wurde in Anlehnung an § 39 PBG umbenannt. Aufgrund der IVHB-Umsetzung und auf Basis des REK wurde der Artikel aktualisiert. Abs. 2 entfällt aufgrund der IVHB-Umsetzung.
13 Arbeitszone	Abs. 1 wird ergänzt, sodass auch Sport- und Freizeitnutzungen zulässig sind (z.B. Kletterhallen, Fitnesscenter). Der Grenzabstand wird in Abs. 3 auf 4.00 m reduziert, wobei gegenüber der Wohnzone der ordentliche Grenzabstand gilt
15 Zone für öffentliche Zwecke	Der Artikel wurde gemäss M-BZR aktualisiert. Mit Abs. 2 werden die Nutzungen, Baumasse und Abstände projektspezifisch festgelegt.
16 Zone für Sport- und Freizeitanlagen	Der Artikel wurde gemäss M-BZR aktualisiert. Mit Abs. 2 werden die Nutzungen, Baumasse und Abstände projektspezifisch festgelegt.
17 Grünzone	Der Artikel wurde gemäss M-BZR aktualisiert.
17a Grünzone Gewässerraum	Der Artikel wurde für die Ausscheidung der Gewässerräume innerhalb der Bauzone neu gemäss M-BZR aufgenommen.
17b Verkehrszone	Der Artikel wurde für die Ausscheidung der Gewässerräume neu gemäss M-BZR aufgenommen.
<b>2. Nichtbauzonen</b>	
Artikel	Erläuterung
18 Landwirtschaftszone	Der Artikel wurde nur geringfügig gemäss M-BZR aktualisiert und mit der Empfindlichkeitsstufe ergänzt.
19 Reservezone	Der Artikel wurde nur geringfügig gemäss M-BZR aktualisiert und mit der Empfindlichkeitsstufe ergänzt.
20 Übriges Gebiet	Der Artikel wurde nur geringfügig gemäss M-BZR aktualisiert und mit der Empfindlichkeitsstufe ergänzt.
21 Rekultivierungszone	Der Artikel wurde mit der Empfindlichkeitsstufe ergänzt.
21a Freihaltezone Gewässerraum	Der Artikel wurde für die Ausscheidung der Gewässerräume ausserhalb der Bauzone neu gemäss M-BZR aufgenommen.

<b>3 Schutzzonen</b>	
Artikel	Erläuterung
22 Uferschutzzone	Der Artikel wurde mit der Empfindlichkeitsstufe ergänzt.
23 Kommunale Naturschutzzone	Im Abs. 1 wurde der Verweis zur Naturschutzverordnung ergänzt und im Abs. 7 die Lärm-Empfindlichkeitsstufe.
24 Landschaftsschutzzone	Der Artikel wurde gemäss M-BZR aktualisiert.
25 Riedschutzzone	Der Artikel wurde geringfügig ergänzt, sodass auch die naturnahe Gestaltung der angrenzenden Bereiche gefördert wird.
26 Gefahrenhinweiszone	Der Artikel wurde unverändert übernommen.
27 Naturobjekte und Parkanlagen	Der Artikel wurde gemäss M-BZR aktualisiert und mit den Verweisen zur Naturschutz- und Parkschutzverordnung ergänzt.
28 Aussichtspunkte und Aussichtsschutz	Der Artikel wurde unverändert übernommen.
<b>III Sondernutzungsplanung</b>	
Artikel	Erläuterung
29 Gestaltungsplan	Der Artikel wurde aufgrund der IVHB-Umsetzung aktualisiert.
30 Gestaltungsplanpflicht	Der Artikel wurde aufgrund der IVHB-Umsetzung aktualisiert und mit den neu gestaltungsplanpflichtigen Gebieten ergänzt.
<b>B Bauvorschriften</b>	
<b>I Erschliessung</b>	
Artikel	Erläuterung
31 Abstellplätze für Fahrzeuge	Abstellflächen wurden im Einklang mit dem neuen Parkierungsreglement zu Abstellplätzen umbenannt.
<b>II Abstände</b>	
Artikel	Erläuterung
32 Zusammenbau	Der Artikel wurde geringfügig aktualisiert.
<b>III Schutz des Orts- und Landschaftsbildes</b>	
Artikel	Erläuterung
35 Qualitätsorientierte Bauten und Aussenräume	Der Artikel wurde wie verfolgt aktualisiert: - Abs. 1 enthält den Grundsatz der qualitätsorientierten Gestaltung. - Abs. 2 wurde gemäss M-BZR aktualisiert. - Abs. 3 dient der Qualitätssicherung und erlaubt der Gemeinde ein differenzierteres Vorgehen von Vorschlägen bis zur Durchführung eines Konkurrenzverfahrens. - Abs. 4: In den Zentrumszonen, den Dorfkernzonen und den öffentlichen Zonen soll eine Gestaltungskommission ortsbaulich wichtige Bauvorhaben beurteilen. - Abs. 5: Die Aussenraumgestaltung ist mit dem Baugesuch aufzuzeigen.
36 Aufschüttungen und Abgrabungen	Auf die Erarbeitung einer Verordnung wird verzichtet. Neu sind die zulässigen Bestimmungen bzgl. Aufschüttungen und Abgrabungen im Art. 36 definiert.
37 Dachgestaltung	Der Artikel wurde anhand des M-BZR aktualisiert.
38 Technische Anlagen	Der Artikel wurde anhand des M-BZR aktualisiert.
39 Landschaftliche Eingliederung	Der Artikel wurde anhand des M-BZR aktualisiert.
39a Umgebungsgestaltung	Der Artikel definiert neue Qualitätsvorgaben für den Aussenraum.
39b Gestaltung des Siedlungsrandes	Der Artikel enthält neue Vorgaben für die Gestaltung des Siedlungsrandes.
40 Kulturdenkmäler	Der Artikel wurde anhand des M-BZR aktualisiert.
40a Archäologische Fundstellen	Der Artikel wurde gemäss M-BZR neu aufgenommen.
40b Wohnqualität	Der Artikel wurde neu aufgenommen, um mit der IVHB-Umsetzung auch weiterhin attraktive Balkone, Loggien und Terrassen sicherzustellen.
43 Ersatzabgabe für Spielplätze	Der Artikel wurde aufgrund der IVHB-Umsetzung aktualisiert. Die Höhe der Ersatzabgabe wurde anhand von konkreten Fällen überprüft und ist vergleichbar mit dem bisherigen Wert von 50 CHF pro m <sup>2</sup> AGF.
44 Abstellflächen für Kehrrechtgebände und Kompostieranlagen	Der Artikel wurde unverändert übernommen.
44a Klimaanpassung	Der Artikel wurde neu aufgenommen. Der Gemeinderat kann, gestützt auf Klima-Analysekarten oder auf mikroklimatische Analysen, in den aufgeführten Zonen Auflagen für die Reduktion der Hitzebelastung (Hitzeinseln) erlassen.
<b>C Rechtsschutz</b>	

Artikel	Erläuterung
45 Rechtsmittel	Der Artikel wurde geringfügig aktualisiert.
<b>D Aufsicht, Vollzug, Strafen</b>	
Artikel	Erläuterung
46 Zuständige Behörde, Kommissionen	Der Artikel wurde anhand des M-BZR aktualisiert.
47 Gebühren	Der Artikel wurde geringfügig aktualisiert.
49 Strafbestimmungen	Der Artikel wurde unverändert übernommen.
<b>E Schlussbestimmungen</b>	
Artikel	Erläuterung
50 Inkrafttreten / Übergangsbestimmungen	Der Artikel wurde geringfügig aktualisiert.
Anhang	Im Anhang sind die Zweckbestimmungen der Zone für öffentliche Zwecke, der Zone für Sport- und Freizeitanlagen und der Grünzone aufgeführt. Dem Anhang sind auch die Gestaltungs- und Bebauungspläne zu entnehmen, die im Zug der IVHB-Umsetzung aufgehoben werden.

## 4 Fazit

Die revidierte Ortsplanung erfüllt die Anforderungen von Kanton und Bund:

- Dem kantonalen Richtplan Luzern wird mit einem haushälterischen Umgang mit der Ressource Boden und der Ermöglichung einer qualitätsorientierten Innenentwicklung entsprochen. Es werden keine Einzonungen vorgenommen.
- Das BZR übernimmt die neuen kantonalen Bestimmungen gemäss revidiertem PBG und PBV (IVHB). Rechtskräftige Sondernutzungsplanungen wurden auf ihre Konformität mit den neuen Baubegriffen und Messweisen überprüft.
- Mit der Ausscheidung der Gewässerräume werden die vielfältigen und natürlichen Funktionen der Horwer Bäche und des Sees gesichert.
- Mit der Ausscheidung der Verkehrszone wird dem veränderten Datenmodell des Bundes sowie dem revidierten PBG entsprochen.

Die Gemeinde Horw erfüllt mit der Teilrevision der Ortsplanung die Zielsetzungen und die Handlungsagenda des Räumlichen Entwicklungskonzepts 2040:

- Mit der Einführung der Grünflächenziffer werden die Freiräume in den Wohn- sowie in den Wohn- und Arbeitszonen quantitativ gesichert. Neue qualitative Vorgaben fördern eine hohe Freiraumqualität und legen in den Zentrumszonen den Fokus auf die Pflanzung von Bäumen und die Entsiegelung der Oberfläche. Mit der Aufhebung der Sondernutzungsplanungen im Zug der IVHB-Umsetzung werden bedeutende Spielplätze und Freizeitanlagen in die Grünzone umgezont. Am Siedlungsrand ist eine sorgfältige Gestaltung des Übergangs in die offene Landschaft zu berücksichtigen.
- Die Umsetzung der IVHB erlaubt Flexibilität bei der Realisierung von Bauvorhaben: Die Höhenmasse richten sich nach der gewählten Dachform und enthalten einen Spielraum. Anpassungen ans Terrain sind durch Abgrabungen und Vertiefungen möglich. Gleichzeitig werden Qualitäten gesichert, indem Steil- und Flachdachbauten gleichwertig behandelt werden, für überhöhte Erdgeschosse ein Höhenbonus gewährt werden kann und bei Mehrfamilienhäusern auch weiterhin attraktive Balkone, Loggien und Terrassen zu erstellen sind.
- In den Schlüsselgebieten wird eine qualitätsorientierte Innenentwicklung ermöglicht. In den Gebieten Riedmatt-Schöngrund und Steinen-Grisigen erfolgt dies durch die Ausscheidung einer Gestaltungsplanpflicht, im Gebiet Wegmatt sowie bei der Allmend- und Bachstrasse durch die Kopplung der Nachverdichtung an die Freiraumqualität.
- Das Gewerbe wird gefördert, indem seine Ansiedlung an weiteren Gebieten entlang der Kantonsstrasse ermöglicht wird. In Horw Nord erfolgt im Abschnitt zwischen Waldegg und Wegscheide eine Aufzonung. Für die Anpassung an betriebliche Bedürfnisse kann das Erdgeschoss erhöht werden.
- Die heute gewerblich genutzten Areale in der Horwer Seebucht sollen langfristig in mehrheitlich öffentliche Freiräume transformiert werden. Mit der Umzonung zur Zone für öffentliche Zwecke und zur Zone für Sport- und Freizeitanlagen werden die Weichen dafür gestellt. Für die bestehenden Nutzungen gilt die Bestandesgarantie.
- Mit Vorgaben zur Klimaanpassung kann der Hitzebelastung im Siedlungsgebiet begegnet werden.
- Die Naturschutzverordnung und das Aussichtsreglement werden aufgrund der veränderten Umstände aktualisiert.

# 5 Verfahren

Die nachfolgenden Unterkapitel werden laufend aktualisiert und mit den wichtigsten Änderungen bzw. Ergebnissen der einzelnen Verfahrensschritte ergänzt.

## **5.1 Mitwirkung**

Die öffentliche Mitwirkung erfolgt vom 20. Oktober 2021 bis 10. Dezember 2021. Sie gibt allen Interessierten die Möglichkeit, zur Teilrevision der Ortsplanung schriftlich Stellung zu nehmen.

## **5.2 Kantonale Vorprüfung**

Parallel zur öffentlichen Mitwirkung wird die Teilrevision der Ortsplanung dem Kanton zur Vorprüfung unterbreitet.

## **5.3 Öffentlich Auflage**

...

## **5.4 Beschluss und Genehmigung**

...

# Abbildungsverzeichnis

Abbildung 1: Organigramm	7
Abbildung 2: LUBAT-Tabelle	8
Abbildung 3: Systemwechsel AZ-ÜZ	10
Abbildung 4: Realisierte Gebäudeflächen im Quartier Biregg	11
Abbildung 5: ÜZ für Hauptbauten	11
Abbildung 6: Vorspringende Gebäudeteile gemäss § 112a Abs. h PBG	13
Abbildung 7: Bemessung der Gesamthöhe gemäss § 139 PBG	14
Abbildung 8: Bemessung der Fassadenhöhen gemäss § 139 PBG	14
Abbildung 9: Grundsätzliche Höhenmasse	15
Abbildung 10: Mögliche Variationen	16
Abbildung 11: Erläuternde Skizze für gestaffelte Baukörper	17
Abbildung 12: Gestaltungsplanpflicht in den Gebieten Oberrüti-Süd und Langensand	19
Abbildung 13: Gestaltungsplanpflicht in den Gebieten Bodematt und Ober Spisse	19
Abbildung 14: Neue Grünzonen	20
Abbildung 15: Hitzeinsel-Effekt (Infografik «Heisse Sommer und mehr Hitzetage 2060» von klima.lu.ch	21
Abbildung 16: Gestaltungsplanpflicht Riedmatt-Schöngrund und Steinen-Grisigen	23
Abbildung 17: Umzonungen entlang der Kantonsstrasse	24
Abbildung 18: Umzonungen in der Seebucht	25
Abbildung 19: Umzonung Provisorien Schule Allmend (links) und Konzeptansatz Testplanung 2018 (rechts)	26
Abbildung 20: Umzonung GS Nr. 3240	27
Abbildung 21: Umzonung GS Nr. 3242	27
Abbildung 22: Der Gewässerraum wird auf den Wald der amtlichen Vermessung abgestimmt.	29
Abbildung 23: Aufgehobene Aussichtspunkte	34
Abbildung 24: Neuer Aussichtspunkt auf dem Berg Sion	34

# Tabellenverzeichnis

Tabelle 1: Neue Zonenbezeichnung	10
Tabelle 2: Neue Höhenmasse pro Bauzone	16
Tabelle 3: Grenzabstände	18
Tabelle 4: Grünflächenziffern	22

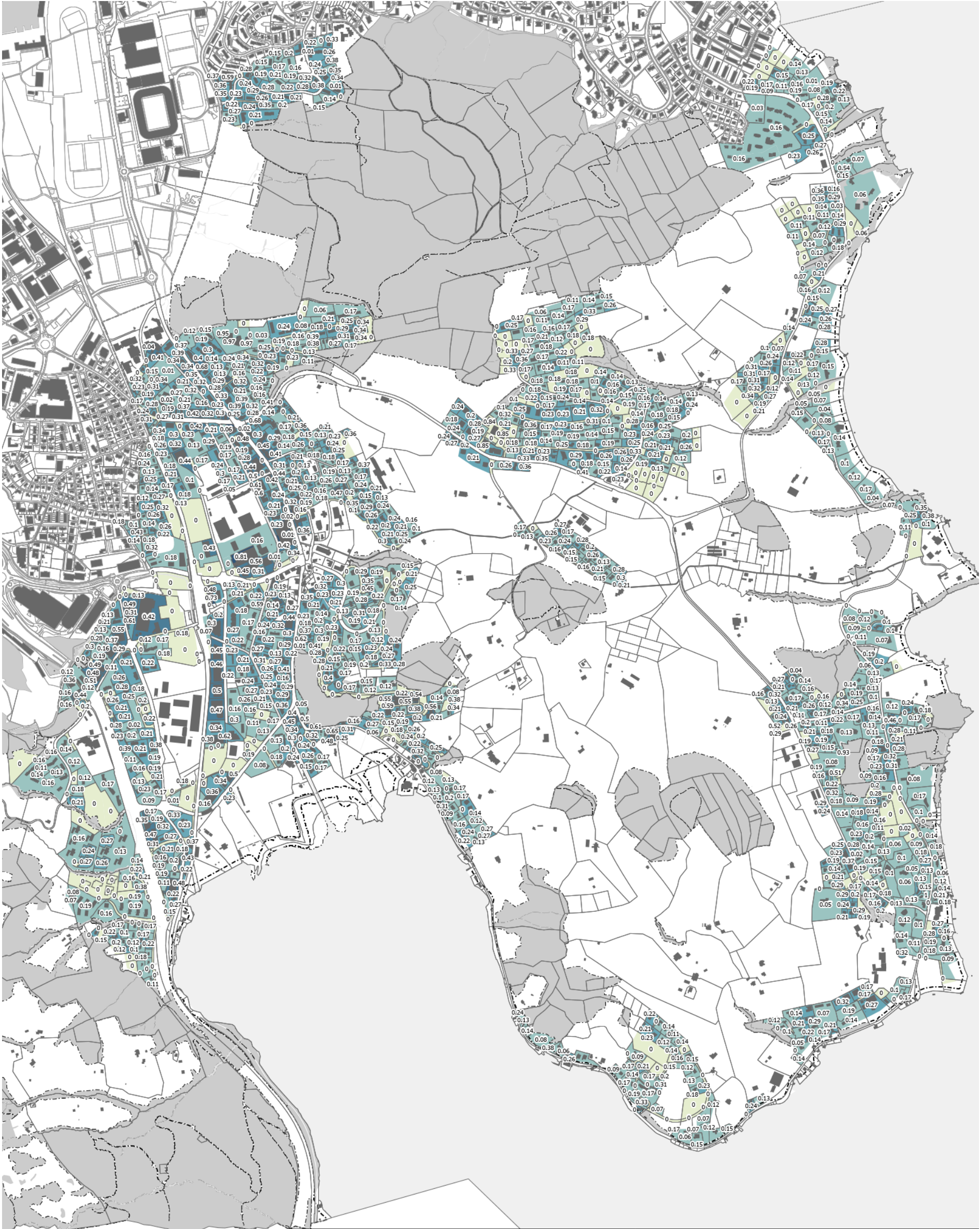


# Abkürzungen / Glossar

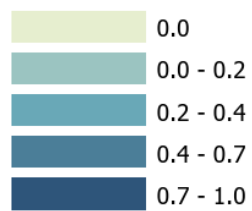
AR	Aussichtsschutzreglement
BLN	Bundesinventar der Landschaften und Naturdenkmäler
BZR	Bau- und Zonenreglement
GSchG	Gewässerschutzgesetz des Bundes
GSchV	Gewässerschutzverordnung des Bundes
GZ	Grünflächenziffer
IVHB	Interkantonale Vereinbarung über die Harmonisierung der Baubegriffe
KGSchV	Kantonale Gewässerschutzverordnung
KRP	Kantonaler Richtplan Luzern
LUBAT	Luzerner Bauzonen Analyse-Tool
M-BZR	Muster-Bau- und Zonenreglement des Kantons
NV	Naturschutzverordnung
OPK	Ortsplanungskommission
PBG	Planungs- und Baugesetz
PBV	Planungs- und Bauverordnung
PS	Projektsteuerung
REK	Räumliches Entwicklungskonzept 2040
ÜZ	Überbauungsziffer
WBG	Kantonales Wasserbaugesetz

# Anhang

## Anhang 1: Realisierte Gebäudeflächen



### Wohn-, Misch und Zentrumszonen



Gemeinde Horw      Kanton Luzern

**Überbauungsziffer**

**Massstab: 12'000**

01.07.2021

aku / gdi

D:\Horw\GIS\BEGADAT\PROJEKT\arb\_Uebz\_GZ\arb\_Uebz\_210701.aprx





metron

Stahlrain 2  
Postfach

5201 Brugg  
Schweiz

[info@metron.ch](mailto:info@metron.ch)  
+41 56 460 91 11